

Bebauungsplan Nr. 26 der Stadt Dassow nordwestlich der Ortslage Rosenhagen und westlich des Bebauungsplans Nr. 24 (Entwurf)

Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1
BNatSchG auf Grundlage einer erweiterten Potenzialanalyse



Auftraggeber:

IPP Ingenieure für Bau, Umwelt und
Stadtentwicklung

Hamburger Landstraße 196-198

24111 Kiel

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Detlef H.' followed by a stylized flourish.

Großharrie, 21. September 2022

Auftragnehmer und Bearbeitung:


bioplan

Hammerich, Hinsch & Partner | Biologen & Geographen PartG

BIOPLAN Hammerich, Hinsch & Partner, Biologen
& Geographen PartG

Dorfstr. 27a

24625 Großharrie

Tel. (Zentrale): 04394 - 9999 000

E-Mail (Zentrale): info@bioplan-partner.de

www.bioplan-partner.de

Bearbeitung: Dipl.-Biol. D. Hammerich, Dipl.-Ing.
Agr. Dr. H. Schröder, M.Sc. F. Carstens, M.Sc. K.-
A. Lemburg

Bebauungsplan Nr. 26 der Stadt Dassow nordwestlich der Ortslage Rosenhagen und westlich des Bebauungsplans Nr. 24 (Entwurf)

Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
auf Grundlage einer erweiterten Potenzialanalyse

Inhalt

1.	Veranlassung und Aufgabenstellung	6
2	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	7
3	Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebietes	9
4	Methodik.....	13
4.1	Relevanzprüfung und Konfliktanalyse.....	13
4.2	Datengrundlage	13
4.2.1	Fledermäuse	14
4.2.2	Brutvögel.....	17
4.2.3	Amphibien.....	17
4.3.4	Reptilien.....	23
5	Bestand	23
5.1	Brutvögel	23
5.2	Fledermäuse	31
5.2.1	Höhlenbäume	39
5.3	Amphibien	42
5.4	Reptilien.....	44
5.5	Haselmaus	47
6	Relevanzprüfung.....	48
7	Konfliktanalyse.....	51
7.1	Vorhabenbeschreibung (laut Umweltbericht, IPP, Stand 07.09.2022).....	51
7.2	Europäische Vogelarten	56
7.3	Arten des Anhang IN FFH-Richtlinie	59

7.3.1	Fledermäuse	59
7.3.2	Amphibien (Kammolch)	61
8	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	63
8.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (AV)	63
8.2	Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (AA)	65
8.3	Zwingend vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	65
9	Literatur	67
10	Anhang	69

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 26 der Stadt Dassow, Biotoptypenkartierung 2021 (IPP).....	12
Abbildung 2: Einige Ergebnisse der Brutvogelerfassungen im BP-Gebiet Nr. 26 in Dassow Rosenhagen.....	30
Abbildung 3: Ergebnisse der Fledermauserfassungen im BP-Gebiet Nr. 26 in Dassow Rosenhagen	38
Abbildung 4: Ergebnisse der Höhlenbaumerfassung im BP-Gebiet Nr. 26 in Dassow Rosenhagen	41
Abbildung 5: Ergebnisse der Amphibien- und Reptilienerfassungen im BP-Gebiet Nr. 26 in Dassow Rosenhagen.....	46
Abbildung 6: Satzung der Stadt Dassow über den Bebauungsplan Nr. 26, Planzeichnung mit Flächenbilanz (IPP, Stand 07.07.2022).....	53

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Schwellenwert zur Ermittlung eines bedeutsamen Jagdgebiets in einer Untersuchungsnacht (LBV-SH 2020).....	15
Tabelle 2: Bewertungsschema für die Bedeutung von Flugrouten (angelehnt an LBV-SH 2020) 17	
Tabelle 3: Potenzielle Amphibienvorkommen (auf der Grundlage der Nachweise gemäß BfN- Verbreitungskarten).....	18
Tabelle 4: Im Planungsraum theoretisch zu erwartende Amphibienarten und ihr Gefährdungsgrad	19
Tabelle 5: Artspezifische Bestandsgrößenklassen auf der Grundlage halbquantitativer Erfassungsmethoden (nach FISCHER & PODLOUCKY 1997) (Ind. = Individuen, LB = Laichballen)	20
Tabelle 6: Bewertung der Gewässer	22
Tabelle 7: Im B-Plangebiet in Dassow-Rosenhagen nachgewiesene (+) und potenziell vorkommende Brutvogelarten	25
Tabelle 8: Im Plangebiet nachgewiesene bzw. potenziell vorkommende Fledermausarten.	33
Tabelle 9: Zusammenfassende Ergebnisse des Horschboxeneinsatzes im Untersuchungsgebiet des BP Nr. 26 in Dassow-Rosenhagen, Artenspektrum und Bewertungseinstufung gemäß LBV-SH 2020, vgl. Tabelle 3 und Horschboxen-Tabelle I im Anhang)	36
Tabelle 10: Ermittelte Höhlenbäume im Plangebiet in Dassow-Rosenhagen und ihre potenzielle Quartiereignung auf der Grundlage der Höhlenbaumkartierung am 14.04.2021	40

Tabelle 11: Nachgewiesene bzw. potenziell im PG vorkommende Amphibien- und Reptilienartenarten.....	43
Tabelle 12: Ergebnisse der Amphibien-Kartierung	44
Tabelle 13: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im B-Plangebiet Nr. 26 der Stadt Dassow und Notwendigkeit zu deren Weiterbehandlung in der Konfliktanalyse (nach FROELICH UND SPORBEK 2010)	50
Tabelle 14: Biotopverluste und Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ) (aus Umweltbericht (IPP, Stand 07.09.2022)	54
Tabelle 15: EFÄ für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (aus Umweltbericht (IPP, Stand 07.09.2022)	55

Anhang:

Tabelle I: Ergebnisse der Fledermauserfassungen (BATLOGGER)

Bebauungsplan Nr. 26 der Stadt Dassow nordwestlich der Ortslage Rosenhagen und westlich des Bebauungsplans Nr. (Entwurf)

**Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1
BNatSchG auf Grundlage einer Potenzialanalyse**

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Die im Landkreis Nordwestmecklenburg gelegenen Stadt Dassow möchte im Ortsteil Rosenhagen die wohnbauliche Entwicklung in maßvollem Umfang weiterentwickeln. Dabei sollen die alten Strukturen des Dorfgangers im Norden des Plangebietes, an dem sich ursprünglich das alte Herrenhaus befand, berücksichtigt und aufgegriffen werden. Die neue Wohnanlage soll zukünftig den neuen nordwestlichen Ortsrand des Dorfes Rosenhagen bilden und in das Landschaftsbild integriert werden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.11.2019 von der Stadt Dassow gefasst.

Neben den wohnbaulichen Zielvorstellungen der Stadt soll parallel der Dorfteich im Osten des Plangebietes renaturiert und die angrenzende Grünfläche aufgewertet werden (vgl. Umweltbericht zum BP 26, IPP, Stand vom 07.09.2022).

Die Stadt Dassow liegt im Landkreis Nordwestmecklenburg und grenzt im Westen unmittelbar an die Landesgrenze zu Schleswig-Holstein. Im Norden grenzt die Ostsee an das Stadtgebiet. Der Ortsteil Rosenhagen befindet sich rund 6 km nördlich der Stadt, etwa 350 m von der Ostsee entfernt.

Das Plangebiet grenzt im Norden und Westen unmittelbar an das Naturschutzgebiet (NSG) „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäk-Niederung“ mit einer Gesamtgröße von 580 Hektar (NSG - Verordnung vom 05.01.2000). Das Naturschutzgebiet umfasst die extensiven Grünlandflächen, die Harkenbäk-Niederung, den Dünenwald, aber nicht die Teile des Strandes und die Wasserflächen der Ostsee.

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe (200 m) zum FFH-Gebiet (Natura 2000, Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) DE 2031-301) „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung Dassow (FNP, B-Pläne) liegt vor (MAHNEL 2014). Die FFH-Prüfung des B-Plan Nr. 26 der Stadt Dassow befindet sich in Aufstellung (vgl. Umweltbericht zum BP 26, IPP, Stand vom 07.09.2022).

Um den Vorschriften des besonderen Artenschutzes gem. § 44 (1) BNatSchG Rechnung zu tragen, wurde das Büro BIOPLAN PARTG mit einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse beauftragt, so dass die maßgeblichen artenschutzrechtlichen Vorbehalte Eingang in weitere Detailplanungen und Abstimmungen finden können. Zur Einschätzung der im Gebiet zu erwartenden europarechtlich relevanten Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien erfolgten Erfassungen (vgl. Kapitel 4), bei denen zusätzlich eine Abschätzung des Lebensraumpotenzials einschließlich einer Höhlenbaumerfassung stattfand. Außerdem wurden die Standardwerke zur Verbreitung der artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen

in Mecklenburg-Vorpommern ausgewertet. Auf diesen Grundlagen wurde eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt. Die festgestellten wesentlichen artenschutzrechtlichen Vorbehalte sollen im Anschluss an eine Vorstellung der potenziell betroffenen Artengruppen erläutert werden.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG spielen die Belange des Artenschutzes bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie in der Bauleitplanung eine besondere Rolle. Neben der schutzgutbezogenen Betrachtungsweise im Rahmen des Umweltberichts (IPP, Stand 07.09.2022) beinhaltet der Artenschutzbericht eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Belange des besonderen Artenschutzes. Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist es die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer vorgezogenen Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten zu prognostizieren und zu bewerten sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebenden Tiere der *besonders* geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

wild lebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 (2) Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),

Die nicht unter (a) fallenden

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,

bb) alle europäischen Vogelarten

Alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutz-verordnung aufgeführt sind

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, die aufgeführt sind in:

a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),

- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
c) Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

In § 44 (5) BNatSchG ist für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben eine Privilegierung vorgesehen. Dort heißt es:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes¹ gelten die Sonderregelungen für Eingriffsvorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Zugriffsverbot der Tötung nicht mehr. Grundsätzlich ist jede Tötung von artenschutzrechtlich relevanten Arten verboten. Der Verbotstatbestand tritt ein, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Im Zusammenhang mit der Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen ist daher zwingend zu prüfen, ob es zur Tötung von europäisch streng geschützten Arten kommt. Diese Prüfung ist individuenbezogen durchzuführen.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anm.: sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Somit werden die artenschutzrechtlichen Verbote auf die europäisch geschützten Arten beschränkt (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Außerdem werden die europäischen Vogelarten diesen gleichgestellt. Geht aufgrund eines Eingriffs die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren oder kann sie nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, ist die Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen nachzuweisen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Geeignete vorgezogene Maßnahmen, die Beeinträchtigungen verhindern können, sind - wenn möglich - zu benennen. Andernfalls entsteht eine Genehmigungspflicht (in der Regel eine **artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG**).

Nach § 45 (7) BNatSchG können Ausnahmen zugelassen werden. Dort heißt es:

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen ...

¹ BVerwG: Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 zur Ortsumgehung Freiberg im Zuge der B101 und der B173

zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden

zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

für Zwecke der Forschung...,

im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, ...oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Weiter heißt es:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält...“

Zuständige Behörde für artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen bei Bauleitplanverfahren ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, das durch die zuständige Naturschutzbehörde beteiligt wird.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die prospektiven Auswirkungen der aktuellen Planungen auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. Die „prüfungsrelevante Artkulisse für den speziellen Artenschutzfachbeitrag (AFB)“ setzt sich aus den im Vorhabenraum vorkommenden europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten zusammen.

3 Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebietes

Das ca. 2,14 ha große Plangebiet setzt sich aus den Flurstücken 61, 62, 63 (Teilstück), 65/1, 65/2, 66, 67 und 68, Stadt Dassow, Gemarkung Rosenhagen, Flur 2 zusammen. Das Gebiet wird zum Teil als Grünland genutzt. Im nördlichen Teilbereich (Flurstück 67) befinden sich aktuell Fundamentreste eines ehemaligen Gutshauses. Hier hat sich zum Teil hohes dichtes Brombeergestrüpp entwickelt. Im zentralen Bereich des Plangebietes ist ein Wohnhaus mit Nebengebäuden, Geflügelhaltung und einem großen Gartengrundstück mit Heckenstrukturen, jungen Obstbäumen und Rasenflächen gelegen. Im Norden und Westen grenzt das PG unmittelbar an das Naturschutzgebiet (NSG) „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäk-Niederung“. Der nördliche Rand des Bebauungsplanes Nr. 26 schließt das NSG in einer Breite von ca. 30 Meter ein. Die betroffene Teilfläche des Naturschutzgebietes (Extensivweide) hat einen Umfang von ca. 1.125 m². Das Plangebiet wird im Osten von der Straße des Friedens begrenzt, eine Zufahrt von der Straße des Friedens führt in das Plangebiet und zu einem Wendeplatz. Zwischen dieser Zufahrtstraße und der östlichen PG-Grenze ist der Dorfteich gelegen und südlich daran anschließend ein kleiner waldähnlicher Baumbestand. Die südlichen Flurstücke (61 und 62) des PG werden als Grünland genutzt. In der südwestlichen Ecke grenzt das Plangebiet an ein stark eutrophiertes und vermülltes Gewässer. Die nachfolgende Fotodokumentation vermittelt einen Eindruck von den Gegebenheiten vor Ort.



Bild Nr. 1: Blick von Südwesten auf das Plangebiet



Bild Nr. 2: Blick von Südwesten über ein Grünland und einen Fußweg auf das Plangebiet



Bild Nr. 3: Zwischen den beiden Fahrbahnen befindet sich ein kleiner waldähnlicher Gehölzbestand



Bild Nr. 4: Dorfstraße östlich des Wäldchens, in der Verlängerung führt ein Fußweg weiter zum Strand



Bild Nr. 5: Zufahrt zum Wohngrundstück und einem Wendeplatz westlich des Wäldchens



Bild Nr. 6: Blick von Nordwesten auf das PG, in der Bildmitte ein hohes und breites Brombeergestrüpp



Bild Nr. 7: Blick von Nordwesten auf das PG



Bild Nr. 8.: Der Weg führt als Fußweg weiter zum Naturschutzgebiet und zum Strand



Bild Nr.: 9 Zwischen den Gebüsch wurde die Fläche gemäht



Bild Nr. 10: Blindschleiche zwischen Wäldchen und Fahrbahn



Bild Nr.11: Dorfteich nördlich des Wäldchens

Die Abbildung 2 zeigt das Ergebnis der Biotoptypenkartierung.

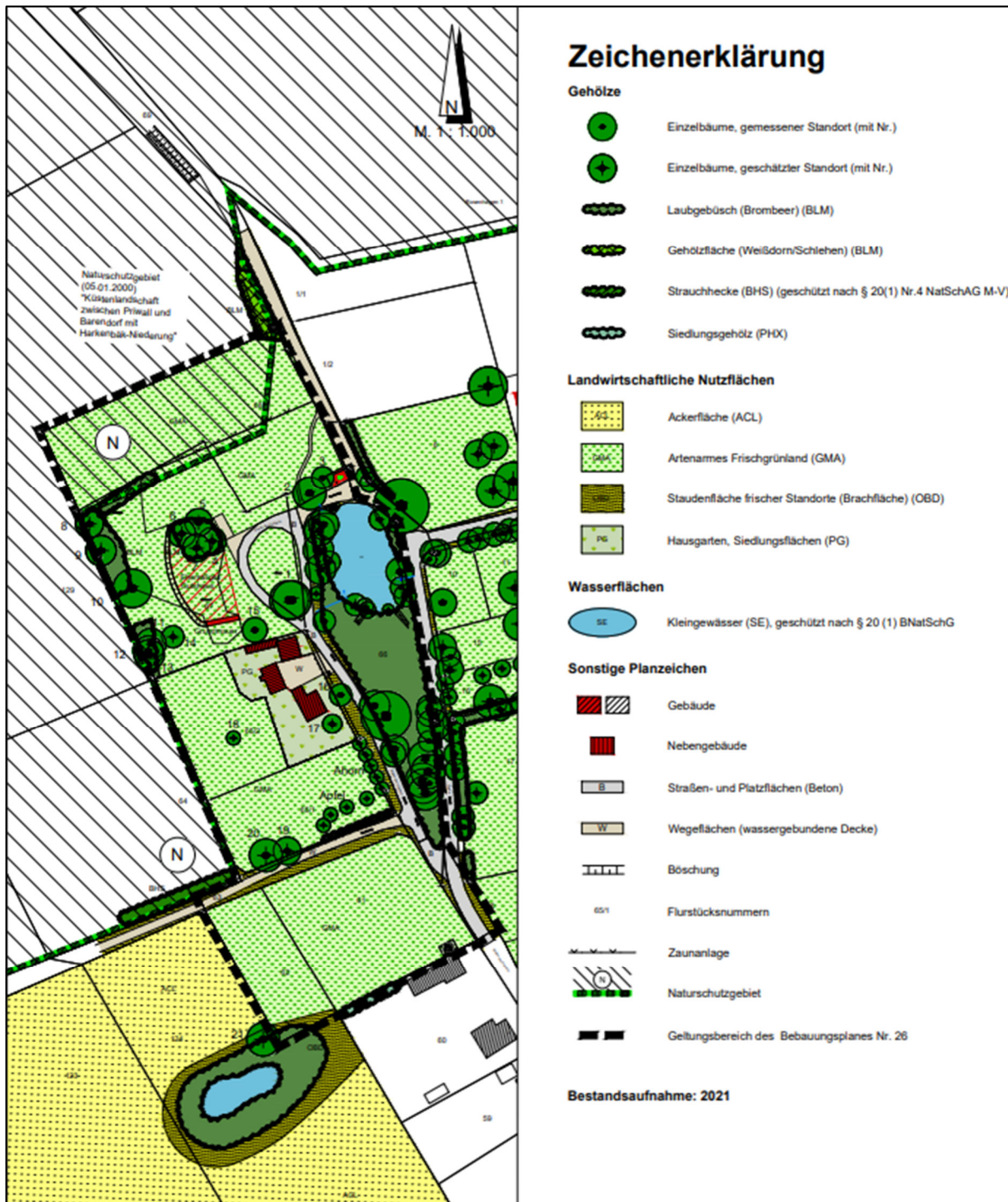


Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 26 der Stadt Dassow, Biotoptypenkartierung 2021 (IPP)

4 Methodik

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die von LBV-SH & AfPE (2016) und LBV-SH (2020) vorgeschlagene Methodik.

4.1 Relevanzprüfung und Konfliktanalyse

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG sind alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten, die in Mecklenburg-Vorpommern vorkommen können, und zum anderen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG keine Rolle.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten alle jene Arten ausgeschlossen werden, die im Planungsgebiet nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine art- bzw. gildenbezogene Konfliktanalyse an.

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 EU-VSRL eintreten. In diesem Zusammenhang können gem. § 44 (5) BNatSchG Vermeidungs- und spezifische Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (hier: insbes. der anlagebedingte Funktionsverlust von Lebensräumen) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Ungefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH/AfPE (2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

4.2 Datengrundlage

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden die folgenden Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten in Mecklenburg-Vorpommern (v. a. VÖKLER ET. AL 2014, VÖKLER 2014, EICHSTÄDT ET AL

2006, LABES ET AL 1991, BAST ET AL 1991, STIFTUNG NATURSCHUTZ 2008, BÜCHNER 2012 sowie Verbreitungskarten der Arten des Anhangs IV FFH-RL des BfN/LUNG und Verbreitungskarte der Haselmaus in Schleswig-Holstein (LLUR 2018)).

- BIOPLAN (2015): B-Plan Nr. 17 der Gemeinde Dassow. Artenschutzrechtliche Einschätzung (Stand 22.09.2015). Unveröff. Gutachten i.A. von IPP, Kiel.

Die berücksichtigte Datengrundlage wird hinsichtlich des Umfangs und der Aktualität in Verbindung mit den Freilanduntersuchungen als ausreichend erachtet, um die möglichen Zugriffsverbote angemessen beurteilen zu können.

Die faunistische Potenzialanalyse hat zum Ziel, in Verbindung mit den Ergebnissen von Geländebegehungen die im Untersuchungsgebiet (UG) vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen der betrachteten Tiergruppen in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von relevanten Arten abzuleiten.

Als Datengrundlage für die o. a. erweiterte faunistische Potenzialanalyse wurden verschiedene Freilanderhebungen durchgeführt. Diese sind im Folgenden kurz dargestellt, die Ergebnisse werden im Kapitel 5 beschrieben.

Als Grundlage für eine faunistische Potentialabschätzung fand zur Abschätzung des Lebensraumpotenzials sowie des artenschutzrechtlich bedeutsamen Arteninventars am 14.04.2021 eine Ortsbegehung einschließlich einer Höhlenbaumerfassung statt. Vertiefende Untersuchungen zum Vorkommen von Brutvögeln, Amphibien, Reptilien und Fledermäusen erfolgten am 06./07.05.2021, 08./09.06. und 22./23.06.2021.

4.2.1 Fledermäuse

4.2.1.1 Erfassungsmethodik

Zur Ermittlung des Artenspektrums, der Raumnutzung (Jagdhabitate & Flugstraßen) sowie zur Quartierfindung fanden während der Wochenstubezeit am 09.06. und am 22.06.2021 Detektorbegehungen (mit Hilfe BATLOGGER Typ M der Firma ELEKON) in Kombination mit der Ausbringung von jeweils drei BATLOGGERN (Typ A der Firma ELEKON) zur automatischen Daueraufzeichnung der Fledermausaktivitäten statt (vgl. Ergebnisse in Kapitel 5.1). Ein Batlogger fiel am ersten Termin aus, daher wurden am Folgetermin insgesamt 5 Batlogger (3 + 1 Ersatz + 1 Reserve) abgestellt. Die im Gelände erfassten Fledermausrufe wurden aufgezeichnet und am PC mit Hilfe einer Analyse-Software der Firma ELEKON (BATEXPLORER) nachbestimmt. Während der Detektorbegehung wird das Artenspektrum sowohl mittels eines Detektors als auch visuell erfasst. Darüber hinaus können zielgerichtete Flüge dokumentiert werden, die auf Flugrouten der Fledermaus-Arten hinweisen.

4.2.1.2 Höhlenbaumkartierung

Am 14.04.2021 wurden die Bäume im Eingriffsbereich auf das Vorhandensein von Höhlungen und Spalten mit potenzieller Quartiereignung für Fledermäuse (insbes. Wochen- und/oder Winterquartierpotenzial) hin untersucht. Die Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung finden sich in Kapitel 5.1.1. Die potenziell quartiergeeigneten Strukturen wurden vom Boden aus auf ihre potenzielle Eignung hin überprüft und beurteilt. Höher gelegene Strukturen wurden mit dem Fernglas untersucht und so weit wie möglich beurteilt. Hier muss das vom Boden aus angenommene Quartierpotenzial

zugrunde gelegt werden. Eine spezielle Untersuchung der höher gelegenen Strukturen (z. B. durch Endoskopie = Besatzkontrolle) erfolgte (bisher) nicht.

4.2.1.3 Bewertungsmethodik

Jagdhabitats

Die artenschutzrechtliche Bewertung der Jagdhabitats erfolgte angelehnt an die Kriterien des LBV-SH (2020) für den Straßenbau. Für die Bewertung der Fledermaus-Vorkommen im Gebiet eines Bebauungsplans müssen die Kriterien angepasst werden.

Es existieren für jedes mittels Batlogger untersuchte, potenzielle Jagdhabitat nach Beendigung der Geländeerfassungen für jede erfasste Nacht Datensätze mit der art-, artgruppen- oder gattungsspezifischen Minutenanzahl mit Aktivität. Bevor eine abschließende artenschutzrechtliche Einschätzung des eigentlichen Jagdgebiets erfolgt, wird zunächst jede Nacht einzeln betrachtet.

Dabei gilt ein Jagdgebiet in einer Untersuchungsnacht als bedeutsam, wenn die Summe der Minuten mit Aktivität aller Arten, Artgruppen und Gattungen 100 Minutenintervalle erreicht oder übersteigt (vgl. Tab. 1). Gemäß LBV-SH (2020) nutzen Arten der Gattung *Nyctalus* sowie die Zweifarbfledermaus generell sehr großflächige Jagdräume. Im Straßenbau fließen Minutenintervalle dieser Arten ebenso wenig in die Bewertung kleinräumiger Nahrungshabitats mit ein wie unbestimmte Fledermausrufe (LBV-SH 2020). Bei der Betrachtung von Bebauungsplangebieten werden abweichend davon alle Fledermausarten beurteilt und die Arten der Gattung *Nyctalus* und die Zweifarbfledermaus in die Berechnungen miteinbezogen. Es existieren keine Schwellenwerte für diese Einzelarten, bei Werten von 100 Minutenintervallen pro Nacht kann auch für diese Arten von einem bedeutenden Jagdgebiet ausgegangen werden. Des Weiteren werden die Aktivitätsminuten der einzelnen Arten bzw. Artgruppen oder Gattungen betrachtet. Bei den leise rufenden Arten der Gattungen *Myotis* oder *Plecotus* gilt ein Jagdhabitat als bedeutend, sobald 10 Minutenintervalle/Nacht pro Art erreicht werden. Gleiches gilt bei der Artgruppe „Mkm“ (*Myotis* klein-mittel) oder den nicht weiter bestimmten *Myotis*-Arten. Die Gruppe der „Mkm“ umfasst die Bechstein- und die Wasserfledermaus sowie die Große und die Kleine Bartfledermaus. Bei den in Schleswig-Holstein als gefährdet eingestuften Arten Rauhaut- und Breitflügelfledermaus wird ein Jagdhabitat in einer Nacht als bedeutsam angesehen, sobald 25 Minutenintervalle an Aktivität in dieser Untersuchungsnacht erreicht oder überschritten werden. Unbestimmte Rufe der Gruppe der Nyctaloide werden dabei der Breitflügelfledermaus zugewiesen, Aufnahmen der Gruppe „*Pipistrellus* spec. – tieffrequent“ der Rauhautfledermaus. Für die häufigen und individuenstarke Wochenstuben bildenden Zwerg- und Mückenfledermäuse gilt ein Nahrungshabitats in einer Nacht als bedeutsam sobald 100 Minutenintervalle erreicht bzw. überstiegen werden.

Tabelle 1: Schwellenwert zur Ermittlung eines bedeutsamen Jagdgebiets in einer Untersuchungsnacht (LBV-SH 2020)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Schwellenwert pro Untersuchungsnacht
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	100
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	100
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	25
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	25
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	10

Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	10
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	10
Gruppe „Myotis klein-mittel“ (Mkm)	Mkm- <i>Myotis</i>	10
Nicht bestimmbare Myotis-Fledermaus	<i>Myotis spec.</i>	10
Summe aller Fledermausaktivitäten		100

Eine artenschutzrechtliche Bedeutung für den Straßenbau erreicht ein Jagdhabitat dann, wenn in vier von zehn Nächten entweder 100 Minutenintervalle mit Aktivität aller Fledermaus-Arten zusammengerechnet oder pro Art/Gattung viermal die spezifischen Schwellenwerte überschritten werden. Ein Jagdhabitat kann demnach nur für eine einzelne Art, für mehrere Arten oder Fledermäuse allgemein artenschutzrechtlich bedeutsam sein. Bei der Begutachtung der Bebauungspläne werden die Fledermäuse in zwei Nächten erfasst. Hier kann das Kriterium vier von zehn Nächten nur eingeschränkt angewandt werden. Angelehnt an LBV-SH (2020) liegt ein artenschutzrechtlich bedeutendes Jagdhabitat vor, wenn die Schwellenwerte in einer von zwei Nächten überschritten werden.

Flugrouten

Fledermäuse fliegen auf dem Weg von ihren Wochenstuben zu ihren Jagdhabitaten regelmäßig bestimmte Flugrouten ab. Einige Arten sind dabei strukturgebunden. Sie nutzen z.B. die in Schleswig-Holstein häufig vorkommenden Knicks als Leitstrukturen. Die Arten der Gattung *Nyctalus* und die Zweifarbfledermaus sind nicht strukturgebunden und fliegen überwiegend in größeren Höhen, so dass sie bei der Betrachtung von Flugrouten nicht weiter berücksichtigt werden. Alle weiteren in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten fliegen mäßig bis stark strukturgebunden. Der LBV-SH hat für die Beurteilung der Flugrouten Schwellenwerte formuliert (vgl. Tab. 2). Diese beziehen sich auf die Anzahl der Kontakte bei der Erfassung mittels Batlogger in 120 Minuten. Die Arten der Gattung *Pipistrellus* und die Breitflügelfledermaus können in der Dämmerung daraufhin beobachtet werden, ob sie zielgerichtet entlang von Flugrouten fliegen, die übrigen Arten fliegen in der Dunkelheit. Im Straßenbau sind nach LBV-SH (2020) nach Überschreitung der Schwellenwerte bei der ersten Erfassung mittels Batlogger für die vier oben genannten Arten zunächst eine visuelle Betrachtung und danach zusätzlich bis zu acht Flugroutensichtkontrollen erforderlich. Diese finden bei der Begutachtung von Bebauungsplangebieten nicht statt. Hier reicht angelehnt an LBV-SH (2020) das einmalige Überschreiten der Schwellenwerte innerhalb einer Nacht aus, um das Vorliegen einer Flugroute zu bestätigen.

Für das Vorliegen einer Flugroute der Arten Zwerg-, Mücken- und Raufhautfledermaus sowie Breitflügelfledermaus müssen die Arten zehnmal in einer Nacht an einem Batlogger-Standort erfasst worden sein. Für die Arten Braunes Langohr sowie Fransen- und Teichfledermaus reichen fünf Kontakte aus. Gleiches gilt für die Gruppe der mittleren und kleinen Arten der Gattung *Myotis*. Sind die Arten der Gattung *Myotis* nicht näher bestimmbar, sind sieben Kontakte für das Vorliegen einer Flugroute notwendig.

Tabelle 2: Bewertungsschema für die Bedeutung von Flugrouten (angelehnt an LBV-SH 2020)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Schwellenwert (Anzahl der stationären Kontakte in einer Nacht)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	10
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	10
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	10
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	10
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	5
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	5
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	5
Gruppe „Myotis klein- mittel“ (Mkm)	Mkm-Myotis	5
Nicht bestimmbare Myotis-Fledermaus	<i>Myotis spec.</i>	7

4.2.2 Brutvögel

Zur Einschätzung der im Gebiet zu erwartenden europarechtlich relevanten Artengruppe der Vögel fanden 4 flächendeckende Erhebungen am 14.04., 07.05., 09.06. und 23.06.2021 statt. Dabei erfolgte eine Aufnahme der angetroffenen Brutvogelarten und eine Abschätzung des Lebensraumpotenzials als Grundlage für eine faunistische Potenzialanalyse.

4.2.3 Amphibien

4.2.3.1 Erfassungsmethodik

Als geeignete Methode zur Erfassung von Amphibienpopulationen gilt die Erfassung an den Laichgewässern. Durch den direkten Nachweis von adulten Tieren, Laich, Larven und frisch metamorphosierten Jungtieren ist dabei eine grobe Einschätzung der Bestandsgrößen möglich (BRINKMANN 1998, GLANDT 2011). Einige der frühen Arten (z. B. Braunfrösche, Erdkröten) werden durch die optische Suche nach Laichballen, Laichschnüren und Kaulquappen erfasst, der Nachweis der späten Arten geschieht zumeist durch das Verhören der Rufer und direkte Sichtbeobachtung. Um alle Entwicklungsphasen sowohl der frühen als auch der späten Arten abzudecken, erstrecken sich die Untersuchungen von Mitte Februar bis Mitte Juli. Es erfolgten 2 Erfassungen tagsüber für früh- und spätläichende Arten, eine Erfassung nachts für frühlaichende Arten und eine Erfassung nachts für spätläichende Arten (Laubfrosch, Rotbauchunke). Ergänzend wurden zum Nachweis von Molchen in 2 Nächten (am 06./07.05. und am 22./23.06.2021) jeweils 15 Molchfallen im Gewässer ausgebracht. Der Einsatz des Hydrophons zum Verhören der Knoblauchkröte unter Wasser wurde nach der ersten Begehung für nicht sinnvoll erachtet, da zum einen als Ergebnis der ersten Besichtigung der Dorfteich als Laich-Habitat für die Knoblauchkröte nicht besonders geeignet erschien und zudem der Hydrophoneinsatz nur bei Gewässertiefen ab 50 cm sinnvoll ist, so dass die Art lediglich über die

vorgesehenen Standarderfassungen mit untersucht wurde. Die Untersuchungen wurden vom 21.04.2022 bis 26.06.2022 durchgeführt.

4.2.3.2 Bewertungsmethodik Amphibien (Bewertung der Laichgewässer)

Die Bewertung der Amphibienvorkommen orientiert sich an der von FISCHER & PODLOUCKY (1997) entwickelten Methode. Hierbei werden besonders drei Wertkriterien berücksichtigt:

1. Artenzahl
2. Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten
3. Bestandsgröße

Zu 1 - Artenzahl: Die zu erwartende Artenzahl in einem Landschaftsraum und die mögliche Vergesellschaftung verschiedener Arten in Laichgewässern sind neben der Ausstattung des Lebensraumes auch von der naturraumtypischen Verteilung der Arten abhängig. Entsprechend wird eine Bewertung der Amphibienvorkommen in Abhängigkeit vom Naturraum vorgenommen. Das Untersuchungsgebiet befindet sich östlich von Travemünde im nordwestlichen Mecklenburg in der Landschaftszone Ostseeküstenland. Nach den Verbreitungskarten von BfN können für den Naturraum des Untersuchungsgebietes grundsätzlich folgende Amphibienarten erwartet werden (vgl. Tabelle 3):

Tabelle 3: Potenzielle Amphibienvorkommen (auf der Grundlage der Nachweise gemäß BfN-Verbreitungskarten)

Naturraum Klütz
Teichmolch
Kammolch
Kreuzkröte
Knoblauchkröte
Erdkröte
Moorfrosch
Grasfrosch
Teichfrosch
Laubfrosch
Rotbauchunke
Maximal 10 Arten

Zu 2 - Vorkommen seltener und gefährdeter Arten Der Gefährdungsgrad der Amphibien wird der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL 1991) entnommen. Zusätzlich wird das Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kammolch (*Triturus cristatus*)) und des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Kammolch (*Triturus cristatus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*)) besonders berücksichtigt. Kreuzkröte und Rotbauchunke werden sowohl auf der Landesliste als auch bundesweit als stark gefährdete Art (RL MV und RL D „2“) eingestuft. Die Bestände des Kammolches

gelten in Mecklenburg-Vorpommern als stark gefährdet und deutschlandweit als gefährdet (RL MV „2“, RL D „3“). Der Kammolch ist als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie eine „streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse“, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Nach STEINICKE et al. (2002) ist Deutschland aus arealgeographischer Sicht für die Erhaltung des Kammolches stark verantwortlich (Kategorie „!“), da es 1/10 bis 1/3 seines gesamten Verbreitungsgebietes abdeckt.

Laubfrosch, Moorfrosch und Knoblauchkröte gelten sowohl in MV und auch bundesweit als gefährdet (RL MV und RL D „3“). Für den Moorfrosch, der seinen Bestandsschwerpunkt im Norddeutschen Tiefland hat, ist Deutschland außerdem in besonderem Maße verantwortlich.

Teichmolch, Teichfrosch, Erdkröte und Grasfrosch gelten in MV als gefährdet (RL MV „3“). Von diesen Arten wird der Grasfrosch bundesweit auf der Vorwarnliste geführt, Teichmolch, Teichfrosch und Erdkröte gelten bundesweit als ungefährdet.

Tabelle 4: Im Planungsraum theoretisch zu erwartende Amphibienarten und ihr Gefährdungsgrad

Verbreitungskarten des BfN (BfN: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV), RL MV = Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL, 1991), RL D: Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) Deutschlands (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020): 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, V = Art der Vorwarnliste; ! = In besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich

FFH-Anhang: II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, IV: Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

Art	RL MV 1991	RL D 2020	FFH-Anhang
Teichmolch <i>Lissotriton vulgaris</i>	3	-	-
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	2	3	II / IV
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	3	-	-
Teichfrosch <i>Pelophylax esculentus</i>	3	-	-
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	3	3	IV
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	3	3(!)	IV
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	3	-V	-
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	3	3	IV
Kreuzkröte <i>Epidalea calamita</i>	2	2	IV
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	2	2	IV

Zu 3 - Bestandsgrößen: Die für die Bedeutungseinstufung maßgeblichen Bestandsgrößenklassen der im Planungsraum auftretenden Amphibienarten werden in der Tabelle 5 dargestellt. Die quantitative Einstufung der Vorkommen erfolgt anhand einer vierstufigen Skala: kleiner Bestand – mittelgroßer Bestand – großer Bestand - sehr großer Bestand. Die Größenklassen-Einstufung richtet sich nach Fischer & Podlousky (1997).

Tabelle 5: Artspezifische Bestandsgrößenklassen auf der Grundlage halbquantitativer Erfassungsmethoden (nach FISCHER & PODLOUCKY 1997) (Ind. = Individuen, LB = Laichballen)

Art	Kleiner Bestand	Mittelgroßer Bestand	Großer Bestand	Sehr großer Bestand
Teichmolch <i>Lissotriton vulgaris</i>	<20 Ind.	20-50 Ind.	51-150 Ind.	> 150 Ind.
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	< 10 Ind.	10 - 30 Ind.	31 – 70 Ind.	>70 Ind.
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	< 70 Ind.	70 - 300 Ind.	301 – 1000 Ind.	> 1.000 Ind.
Teichfrosch <i>Pelophylax esculentus</i>	< 10 Rufer	10-50 Rufer	51-100 Rufer	> 100 Rufer
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	< 10 Rufer	10-30 Rufer	31-100 Rufer	> 100 Rufer
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	< 10 Ind.	10 – 40 Ind.	41 – 100 Ind.	> 100 Ind.
	< 10 LB	10 – 35 LB	36 – 80 LB	> 80 LB
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	< 20 Ind.	20 – 70 Ind.	71 – 150 Ind.	> 150 Ind.
	< 15 LB	15 – 60 LB	61 – 120 LB	> 120 LB
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	< 5 Ind.	5 – 30 Ind.	31 – 70 Ind.	> 70 Ind.
Kreuzkröte <i>Epidalea calamita</i>	< 10 Rufer	10-40 Rufer	41-100 Rufer	> 100 Rufer
Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	< 5 Ind.	5 – 20 Ind.	21 – 50 Ind.	> 50 Ind.
Größenklasse	1	2	3	4

Anmerkungen zur Herleitung der Größenklassen: Für Arten wie die Erdkröte und die Molche lassen sich die Individuenzahlen eines Vorkommens und damit die Größenklassen mit einer reinen Laichplatzkartierung nicht ermitteln. Um eine Größenordnung abschätzen zu können, müssen weitere Kriterien herangezogen werden.

Erdkröte: Werden Laichschnüre gefunden, so wird deren Zahl abgeschätzt. Daraus lässt sich die Zahl der Weibchen abschätzen, die am Laichvorkommen beteiligt sind. Auf ein Erdkrötenweibchen kommt eine weit größere Zahl von Männchen. Verhältnisse von 1:6 bis 1:11 sind aus eigener Erfahrung und aus der Literatur belegt. Für die Größenabschätzung wird in diesem Gutachten die Zahl der Weibchen mit 7 multipliziert.

Molche: Die Individuenzahl eines Vorkommens kann für die Molche nur mit einem Fangzaun am Gewässer ermittelt werden. Ansonsten kann die Größenordnung nur ansatzweise geschätzt werden. Dabei gehen neben der Art des Nachweises langjährige Erfahrungswerte in die Beurteilung ein (z.B. Eignung des Gewässers, Untersuchbarkeit des Gewässers). Werden in den Molchfallen bzw. beim Ableuchten der Gewässer einzelne Individuen erfasst, wird dies als Hinweis auf ein kleines bis mittleres Vorkommen gewertet. Hier erfolgt letztendlich eine fachliche Abschätzung der Größenklasse. Bei mehreren Individuen (>10) wird ein großes Vorkommen angenommen. Ein weiteres Kriterium ist die

Nachweishäufigkeit von Molchlarven beim Keschern. Werden bei den Kescherschlägen entlang der Uferlinie nur 1-2 Larven gefangen, wird ein kleines Vorkommen mit Reproduktion angenommen. Werden Larven in größerer Zahl (z.B. 1-2 pro Kescherschlag) nachgewiesen, werden größere Vorkommen vermutet. Letztendlich erfolgt auch hier eine fachliche Abschätzung.

Besondere Berücksichtigung des Wertmerkmals Artenzahl: Angesichts der allgemeinen Gefährdungslage der Artengruppe der Amphibien wird das Auftreten von mindestens 2 Arten bereits als Wertmerkmal an sich angesehen. Letztlich kann es in der heutigen Zeit bereits als ein Kriterium für die Schutzwürdigkeit eines Gewässers gelten, wenn in ihm überhaupt (noch) Amphibien vorkommen.

Unter Berücksichtigung der Parameter „Gefährdung gemäß der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern“, FFH-Schutzstatus, Bestandsgröße, Reproduktion, Artenzahl und potenzielle Eignung werden 5 Wertstufen der Gewässer unterschieden:

Tabelle 6: Bewertung der Gewässer

Wertstufe des Gewässers	Bestimmende Parameter
5 (Sehr hohe Bedeutung)	• Alle Vorkommen von vom Aussterben bedrohten Arten (RL 1) <i>oder</i> • Alle Vorkommen einer oder mehrerer stark gefährdeter Art(en) (RL 2) in mind. großen Beständen <i>oder</i> • Vorkommen von mind. 2 stark gefährdeten Arten (RL 2) oder solchen des Anh. IV der FFH-RL in mittelgroßen Beständen <i>oder</i> • Sehr großes Vorkommen mind. einer gefährdeten Art (RL 3) bzw. Art des FFH-Anh. IV mit Reproduktionsnachweis
4 (Hohe Bedeutung)	• Kleine bis mittelgroße Vorkommen von einer oder mehreren stark gefährdeten Art(en) (RL 2) <i>oder</i> • Alle Vorkommen gefährdeter Arten (RL 3) bzw. von Arten des FFH-Anh. IV in mind. großen Beständen mit Reproduktionsnachweis <i>oder</i> • Vorkommen von mind. 2 gefährdeten Arten (RL 3) bzw. von Arten des FFH-Anh. IV in mittelgroßen Beständen <i>oder</i> • Vorkommen von mind. 3 gefährdeten Arten (RL 3) bzw. von Arten des FFH-Anh. IV in kleinen Beständen <i>oder</i> • Sehr großes Vorkommen mind. einer ungefährdeten Art mit sehr guter Reproduktion • Vorkommen von mehr als 2 ungefährdeten Arten in großen Beständen mit sehr guter Reproduktion • Kleines Vorkommen einer stark gefährdeten Art (RL 2)

Wertstufe des Gewässers	Bestimmende Parameter
3 (Mittlere Bedeutung)	• Alle Vorkommen von gefährdeten Arten (RL 3) bzw. von Arten des FFH-Anh. IV, die nicht in die Kategorien 4 oder 5 eingestuft wurden <i>oder</i> • Großes Vorkommen von einer oder zwei ungefährdeten Art(en) <i>oder</i> • Mittelmäßiges Vorkommen von mind. 2 ungefährdeten Arten <i>oder</i> • Vorkommen von mind. 4 ungefährdeten Arten in mittelgroßen bis kleinen Beständen
2 (Mäßige Bedeutung)	• Mittelmäßiges Vorkommen mind. einer ungefährdeten Art • Kleines Vorkommen von mind. 2 ungefährdeten Arten
1 (Geringe Bedeutung)	• Alle Amphibienvorkommen, die nicht in die Kategorien 2 bis 5 eingestuft wurden <i>oder</i> • Gewässer ohne aktuelle Nachweise, aber mit temporärem Potenzial
0 (ohne Bedeutung)	• Naturferne Gewässer ohne Amphibienvorkommen

4.3.4 Reptilien

Zur Erfassung von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse wurden am 07.05., 09.06. und 23.06.2021 3 flächendeckende Begehungen durchgeführt.

5 Bestand

Es werden die Bestände der artenschutzrechtlich relevanten Arten anhand der oben genannten Unterlagen beschrieben und die Ergebnisse der Bestandserfassungen vor Ort erläutert bzw. potenzielle Vorkommen von nicht konkret erfassten Arten (z.B. Haselmaus, Nachtkerzenschwärmer) beschrieben.

5.1 Brutvögel

Insgesamt können im Untersuchungsgebiet **45 (+7) Brutvogelarten** vorkommen (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Von denen wurden während der Freilandbefragungen



bereits **27 (+7) Arten konkret nachgewiesen**. Das Plangebiet am Ortsrand von Rosenhagen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Bahrendorf mit Harkenbäk-Niederung“ ist mit seinem unmittelbaren Umfeld als ausgesprochen artenreicher Vogellebensraum einzuschätzen. Bis auf den Fasan, der als Neozoon nicht dem Schutz des § 44 (1) BNatSchG unterliegt, sind alle (potenziell) vorkommenden Arten besonders geschützt.

Mit **Baumpieper**, **Feldsperling** und **Gimpel** treten drei landesweit **aktuell gefährdete Arten** auf und mit **Bluthänfling**, **Star**, **Mehlschwalbe** sowie potenziell **Kleinspecht** vier Arten, die auf der deutschlandweiten Roten Liste als „gefährdet“ eingestuft sind, außerdem tritt potenziell die **Sperbergrasmücke** auf, die sogar als vom Aussterben bedroht gilt (RL D

„1“). Die in Mecklenburg-Vorpommern und bundesweit gefährdete **Feldlerche** wurde mit 2 Brutpaaren auf den an das Plangebiet angrenzenden Grünländern festgestellt.

Hervorzuheben ist das Auftreten von zwei besonders zu schützenden Arten des Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie, dem **Neuntöter** (RL „V“, Brutplatz außerhalb des PG) und der **Sperbergrasmücke** (RL D „1“), von der Brutvorkommen im angrenzenden Naturschutzgebiet bekannt sind.

Auch die beachtliche Anzahl von sieben Arten der Vorwarnliste der Roten Liste in Mecklenburg-Vorpommern (RL MV „V“, **Bluthänfling**, **Haussperling**, **Rauchschwalbe**, **Mehlschwalbe**, **Goldammer**, **Graumammer**, **Neuntöter** und (potenziell) **Weidenmeise**) unterstreicht den Artenreichtum des Plangebiets einschließlich seiner Umgebung. Aus der Vorwarnliste Deutschland (RL D „V“) bereichern **Karmingimpel**, **Rauchschwalbe**, **Feldsperling**, sowie (potenziell) **Grauschnäpper** und **Pirol** das Brutvogelrepertoire.

Zu den streng geschützten Arten gem. BArtSchV. Anl. 1, Sp.3 zählen neben **Karmingimpel** und **Graumammer** auch **Teichhuhn** und **Sperbergrasmücke**.

Die unterschiedlichen Gehölzstrukturen, Hecken und vor allem und dichte hohe (Brombeer)-Gebüsche und brachgefallene Bereiche bieten einer Vielzahl an Gehölz- und Bodenbrütern geeignete Nisthabitate.

Die waldähnlichen bzw. parkartigen Gehölzstrukturen stellen darüber hinaus geeignete Lebensräume für einige typische Baumbewohner wie **Bunt- und Kleinspecht**, **Kleiber**, **Pirol**, **Gartenrotschwanz**, **Grauschnäpper**, **Gartenbaumläufer**, **Stieglitz**, **Girlitz**, **Gimpel** und verschiedene **Meisenarten** dar. Der **Star** brütet hier mit 1-2 Brutpaaren.

Als Gewässerbrüter finden **Stockente**, **Teichhuhn** und **Sumpfrohrsänger** potenziell geeignete Brutplätze am teils von Röhricht bestandenen Dorfteich.

Ein oder mehrere Bestandsgebäude (Schuppen) sind Koloniebrutplatz von **Haussperlingen**. Mindestens 10 -20 Brutpaare dürften dort nisten, sie nutzen eine nahe Hecke als Sammelplatz. Auch **Rauch- und Mehlschwalben** brüten in Rosenhagen, sie nutzen das Plangebiet als Teil ihres Nahrungsraumes und finden potenziell auch Nistmöglichkeiten in oder an den Bestandgebäuden. Ein Koloniebrutplatz von Schwalben im Plangebiet konnte allerdings nicht festgestellt werden. Daneben treten als vereinzelte Gebäudebrüter **Bachstelze**, **Hausrotschwanz** und **Grauschnäpper** auf.

Der Übergangsbereich zwischen der Offenlandschaft und den z.T. brachgefallenen Flächen des B-Plangebiets bieten dem in der Küstenregion regelmäßig auftretenden und ungefährdeten, streng geschützten **Karmingimpel** (vgl. EICHSTÄDT et al. 2006, VÖKLER 2014) günstige Lebensbedingungen. Er wurde mit einem Brutpaar im Plangebiet (und einem weiteren außerhalb) nachgewiesen. Für den auf der Roten Liste Deutschland als gefährdet eingestuften Karmingimpel (RL D „3“) trägt Mecklenburg-Vorpommern eine sehr hohe Verantwortung (MLUV 2014). Am Rande siedeln in den Grenzhecken zum NSG typische Knickvögel wie die **Goldammer**, potenziell auch die beiden anspruchsvollen Arten des Anhangs I der EU-VSRL, der **Neuntöter** (*Lanius collurio*, mind. 1 Brutpaar knapp außerhalb) und (potenziell) die **Sperbergrasmücke** (*Sylvia nisoria*) sowie potenziell der gefährdete **Baumpieper** (*Anthus trivialis*). Weitere typische Brutvogelarten der halboffenen Knicklandschaft im Grenzbereich zum benachbarten Grünland oder Acker sind u. a. **Heckenbraunelle**, **Rotkehlchen**, **Klapper-**, **Dorn- und Gartengrasmücke**, **Bluthänfling**, die auf der aktuellen Vorwarnliste „V“ stehende **Grauammer** (*Miliaria calandra*, mind. 1 Brutpaar) und potenziell der gefährdete **Gimpel** (*Pyrrhula pyrrhula*).

Tabelle 7: Im B-Plangebiet in Dassow-Rosenhagen nachgewiesene (+) und potenziell vorkommende Brutvogelarten

RL MV: Die Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns – Rote Liste (MLUV 2014)

RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020), Gefährdungsstatus: * = ungefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, !! sehr hohe Verantwortung Mecklenburg-Vorpommerns

Schutz: § = besonders geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG,

§§ = streng geschützte Art gem. BArtSchV Anl. 1, Sp.3, I = Anhang I der EU-VSchRL

Bemerkungen: + = nachgewiesenes Vorkommen, (+) = nachgewiesenes Vorkommen außerhalb des B-Plangebietes, Pot = potenziell vorkommend, Leitarten nach FLADE (1994)

Art	RL MV	RL D	Schutz	Bemerkungen
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	§	Pot. am Gewässer
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	§	(+) Nahrungsgast, Brutplatz außerhalb
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	*	§	(+) Nahrungsgast, Brutplatz außerhalb
Fasan <i>Phasianus colchicus</i>	*	*		Pot.
Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	*	V	§§	Pot. am Gewässer
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	*	*	§	+ vereinzelt in verschiedenen Gehölzen
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	*	3	§	(+) Brutschmarotzer, akt. Brutplatz außerhalb

Art	RL MV	RL D	Schutz	Bemerkungen
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	*	*	§	(+) mehrere Bäume mit Spechttätigkeit/Spechthöhlen, aktueller Brutplatz unklar
Kleinspecht <i>Dendrocopos minor</i>		3	§	Pot.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3	§	(+) typischer Feldvogel, Offenlandart, 2 BP auf angrenzendem Grünland
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	V	V	§	(+) Nahrungsgast, Leitart der ländlichen Siedlungen, pot. auch in Gebäuden im UG
Mehlschwalbe <i>Helicon urbicon</i>	V	3	§	(+) Nahrungsgast, Leitart der ländlichen Siedlungen, pot. auch in Gebäuden des UG
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	3	V	§	Pot (bei früheren Kartierungen nachgewiesen)
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	*	*	§	+ Nischenbrüter an Gebäuden
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	§	Pot., häufig in verschiedenen Gehölzen
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	*	*	§	+ häufig in verschiedenen Gehölzen
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	*	*	§	+ Bodenbrüter, häufig in verschiedenen Gehölzen
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	§	Pot., Gebäudebrüter
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicuros</i>	*	*	§	+ Leitart der Kleingärten, Parks und Gartenstädte, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter in Bäumen, Nistkästen und an Gebäuden
Amsel <i>Turdus merula</i>	*	*	§	+ häufig in verschiedenen Gehölzen und an Gebäuden
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	*	*	§	+ vereinzelt in verschiedenen Gehölzen
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	§	Pot. z.B. am Gewässer

Art	RL MV	RL D	Schutz	Bemerkungen
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	*	*	§	+ Leitart der Parks vereinzelt in Gebüsch
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	*	*	§	+ vereinzelt in dichten Gebüsch
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§	+ häufig in verschiedenen Gehölzen
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	*	*	§	+ vereinzelt in Gebüsch
Sperbergrasmücke <i>Sylvia nisoria</i>		1	I/§§	Pot. bekannte Vorkommen im NSG
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§	+ häufig in verschiedenen Gehölzen
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	*	V	§	Pot. Leitart der Parks und Gartenstädte Höhlen- und Halbhöhlenbrüter in Bäumen, Nistkästen und an Gebäuden
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	§	Pot. vereinzelt in verschiedenen Gehölzen
Sumpfschneise <i>Parus palustris</i>	*	*	§	+ Leitart der Buchenwälder
Weidenmeise <i>Parus montanus</i>	V	*	§	Pot.
Kohlmeise <i>Parus major</i>	*	*	§	+ häufig in verschiedenen Gehölzen
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	*	*	§	+ häufig in verschiedenen Gehölzen
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	*	*	§	Pot. Leitart der Parks
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	§	Pot. Leitart der Parks und Wälder
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	*	V	§	Pot.
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	*	*	I/§	(+) Leitart der halboffenen Feldflur und der Nassbrachen 1 BP knapp außerhalb des UG
Elster <i>Pica pica</i>	*	*	§	Pot.
Rabenkrähe <i>Corvus c. corone</i>	*	*	§	(+)
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	§	+ Höhlenbrüter, mind. 1 -2 Brutplätze in alten Bäumen im UG

Art	RL MV	RL D	Schutz	Bemerkungen
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	V	*	§	+ Gebäudebrüter im PG, vermutlich Koloniebrutplatz (mind. ca. 10-20 BP) in altem Nebengebäude, Sammelplatz in nahen -Gebüsch
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	3	V	§	+ Leitart der Kleingärten Höhlenbrüter bevorzugt in Nistkästen und Bäumen
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§	+ Häufigste Vogelart Schleswig-Holsteins
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	*	*	§	Pot., Leitart der Kleingärten, Parks und Gartenstädte
Grünling <i>Carduelis chloris</i>	*	*	§	+ vereinzelt in verschiedenen Gehölzen
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	*	*	§	+ vereinzelt in Altbaumbeständen
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	V	3	§	+ vereinzelt in dichten Gebüsch
Karmingimpel <i>Carpodacus erythrinus</i>	*!!	V	§§	+ (1 BP im PG + 1 BP außerhalb), Leitart der Nassbrachen
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	3	*	§	Pot. vereinzelt in dichten Gebüsch
Grauammer <i>Emberiza calandra</i>	V	*	§§	+ (1 BP im PG + 1 BP außerhalb), in extensiv genutztem offenen Feldgelände
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	V	*	§	+ (1 BP, BN), typischer Brutvogel der Knicklandschaft
Summe nachgewiesener Brutvogelarten: 27 (+7 außerhalb)				
Summe potenziell vorkommender Brutvogelarten: 45 (+7)				
Summe in MV gefährdeter Brutvogelarten: 3 (Feldsperling, Gimpel (pot), Baumpieper (pot)) (+1 (Feldlerche))				
Summe Arten der Vorwarnliste in MV: 7 (Goldammer, Grauammer, Haussperling, Bluthänfling, Weidenmeise (pot.), Rauchschnalbe, Mehlschnalbe))				
Summe in D gefährdeter Brutvogelarten: 5 (Feldsperling, Bluthänfling, Star, Kleinspecht (pot), Sperbergrasmücke (pot)) (+1 (Feldlerche))				

Art	RL MV	RL D	Schutz	Bemerkungen
Summe Arten der Vorwarnliste in D: 6				
(Karmingimpel, Feldsperling, Rauchschwalbe, Grauschnäpper (pot.), Teichhuhn (pot), Pirol (pot.))				
Summe Vogelarten des Anh. I EU-VSRL: 1 (Sperbergrasmücke (pot) (+1) (Neuntöter))				
Summe streng geschützter Brutvogelarten: 4 (Karmingimpel, Grauammer, Teichhuhn (pot.), Sperbergrasmücke (pot.))				

Die Brutvogelgemeinschaft des Standorts ist sehr arten- und individuenreich ausgebildet. Es treten aufgrund der besonderen Lebensraumressourcen (ältere Gebäude am Ortsrand, Garten mit Obstbäumen und Hühnerhaltung, großflächiges, teils sehr hohes oder von Gras durchwachsenes Brombeergebüsch, waldähnlicher Altbaumbestand, Nähe zu Obstwiese und Altbäumen, alte Hecken, ein Teich und die Lage am Rande eines Naturschutzgebietes) zahlreiche gefährdete, vier (nach BArtSchV , Anl. 1, Sp.3) streng geschützte und auch zwei besonders geschützte Arten des Anhangs I der EU-VSRL auf. Insgesamt ist die **Bedeutung als Brutvogellebensraum als hoch (zweithöchste Wertstufe in einem fünfstufigen Bewertungssystem: II) einzuordnen.**

Eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit und die damit einhergehende Prüfrelevanz liegen also für die Gilden der gehölz- und bodenbrütenden Vogelarten sowie der Gebäudebrüter und der Brutvögel der Binnengewässer vor. Darüber hinaus ist gemäß FROELICH & SPOERBECK (2010) eine vertiefende Prüfung für 16 Arten erforderlich (Feldlerche, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Grauammer, Karmingimpel, Feld- und Haussperling, Rauch- und Mehlschwalbe, Baumpieper, Gimpel, Teichhuhn, Star, Bluthänfling, Kuckuck, Kleinspecht). Die betroffenen Arten sind einer weitergehenden Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse zu unterziehen. Eine Zusammenfassung aller artenschutzrechtlich für das Vorhaben relevanten Arten findet sich in Tabelle 13.

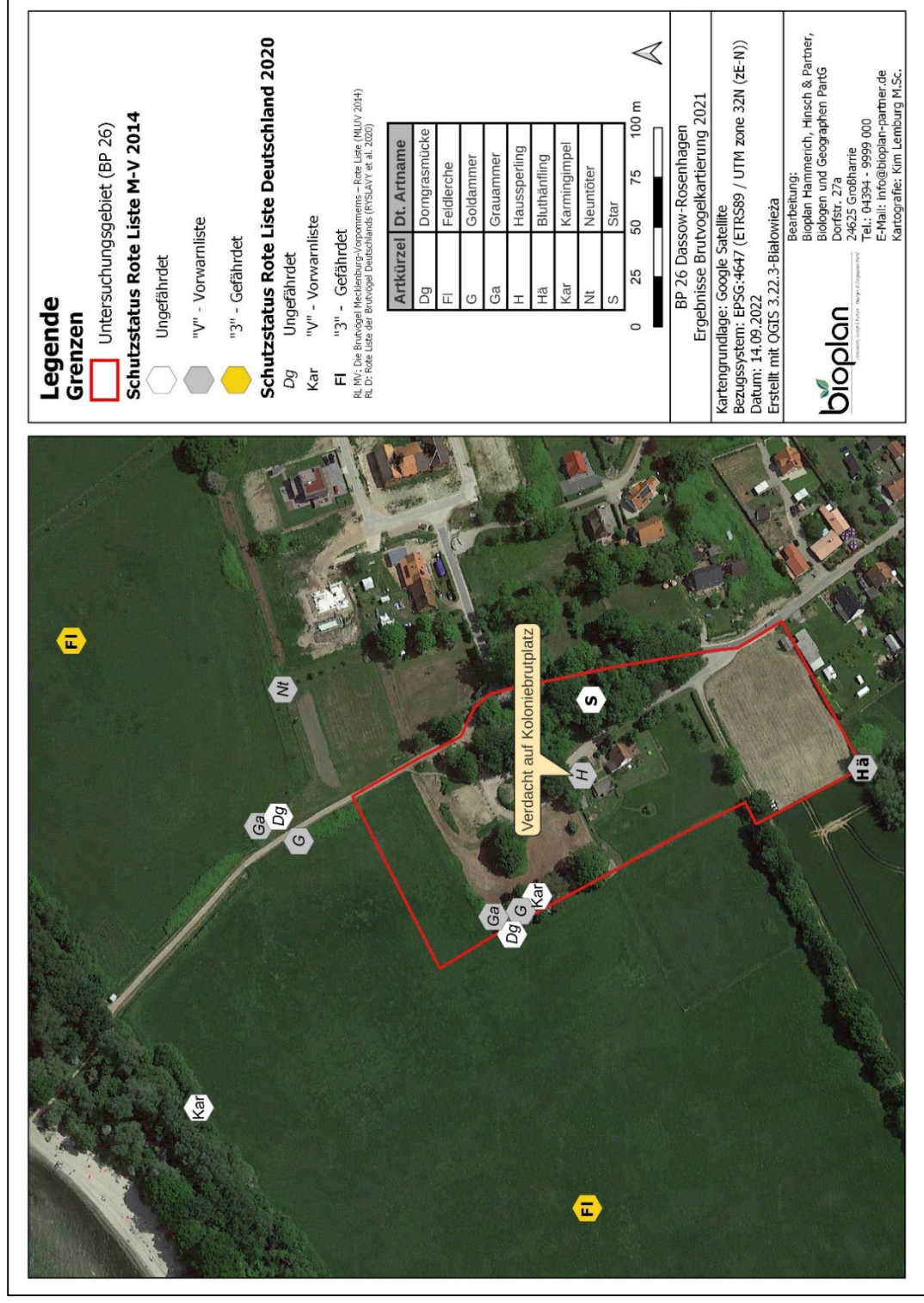


Abbildung 2: Einige Ergebnisse der Brutvogelerfassungen im BP-Gebiet Nr. 26 in Dassow Rosenhagen

5.2 Fledermäuse



In Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit 17 Fledermausarten heimisch. Alle gelten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG und darüber hinaus auch als Arten des Anh. IV FFH-RL nach *europäischem Recht* als streng geschützt.

Im Plangebiet in Dassow-Rosenhagen wurden im Verlauf der Detektorbegehungen und über die Ausbringung von Horchboxen **sechs Fledermausarten** konkret nachgewiesen:

die typischen Siedlungsfledermausarten **Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, und Breitflügelfledermaus** sowie der **Große Abendsegler, Rauhautfledermaus und Fransenfledermaus**. Potenziell kann außerdem das **Braune Langohr** auftreten, das in dem heterogenen dörflichen Plangebiet mit gehölzreichen Strukturen, alten Baumbeständen und Gebäuden geeignete Lebensräume findet.

Die Zwergfledermaus ist in Mecklenburg-Vorpommern auf der mittlerweile veralteten Roten Liste (LABES et al. 1991) als potenziell gefährdet (RL MV „4“) und die Breitflügelfledermaus als gefährdet (RL MV „3“) eingestuft. Die Mückenfledermaus, eine Zwillingsart der Zwergfledermaus, fehlt in der Roten Liste von 1991. Die Mückenfledermaus ist der Zwergfledermaus sehr ähnlich und konnte erst in den 1980er Jahren als eine eigene Art von der Zwergfledermaus unterschieden werden. Der Große Abendsegler ist im Gegensatz zu den drei erstgenannten Arten eine typische Waldfledermaus und gilt in Mecklenburg-Vorpommern als gefährdet (RL MV „3“). Alle zählen in Mecklenburg-Vorpommern zu den weit verbreiteten, vergleichsweise häufigen und recht anpassungsfähigen Arten (vgl. <http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html>). Die Rauhautfledermaus tritt vermutlich vermehrt vor allem zu den Zugzeiten in Erscheinung und ist ebenso wie das Braune Langohr als potenziell gefährdet (RL MV „4“) gelistet. Breitflügelfledermaus und Braunes Langohr werden deutschlandweit als gefährdet (RL D „3“) eingestuft, der Große Abendsegler steht auf der Vorwarnliste (RL D „V“).

In den älteren Bäumen sind vereinzelt Höhlen- oder Spaltenstrukturen vorhanden, die von Baumfledermäusen potenziell als Quartier (Tagesversteck, Balzquartier zum Teil auch als Wochenstuben- oder Winterquartier) genutzt werden könnten. Als Ergebnis der Baumkartierung am 14.04.2021 (s. Tabelle 10) tragen 5 Bäume im Plangebiet Höhlen, die potenziell eine Eignung als Wochenstuben- oder sogar als Wochenstuben – und Winterquartier aufweisen.

Von den gebäudebewohnenden Fledermausarten (Zwerg- und Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus) sind im PG ebenfalls Tagesverstecke, Balzreviere und –quartiere) nicht auszuschließen. Zur abendlichen Ausflugszeit wurden zwei Zwergfledermäuse beobachtet, die von den Gebäuden kommend im Schutz der westlichen Gehölze und hohen Bäume am Rand des Gartens jagten. Es konnten allerdings keine Hinweise auf das Vorhandensein von größeren Quartieren/größeren Wochenstubenquartieren in den Bestandsgebäuden gefunden werden.

Der waldähnliche von hohen Baumkronen gekennzeichnete Gehölzbestand, vor allem der östliche Gehölzrand ist ein **sehr intensiv genutztes Jagdhabitat vor allem der Zwergfledermaus und der Mückenfledermaus, daneben auch von der Breitflügel- und der Rauhautfledermaus**. Dort jagten während der Detektorbegehungen im windgeschützten Bereich jeweils mehrere Individuen von

Zwerg- und Mückenfledermaus gleichzeitig und ausdauernd. Sehr intensiv wurde im Bereich einer Lücke im Kronendach gejagt. Zwei Balzreviere der Zwergfledermaus konnten im Bereich der Horchboxenstandorte 3 und 5 lokalisiert werden. Im Bereich der hohen Baumkronen trat ebenfalls der Große Abendsegler auf, jagend und vermutlich auch als Überflieger. Über die Auswertung der BATLOGGER wurde an vier der fünf BATLOGGER-Standorte (BL 1, 3, 4, 5) ein artenschutzrechtlich bedeutendes Jagdhabitat der Zwergfledermaus nachgewiesen. Außerdem wurde an diesen Standorten jeweils der Schwellenwert für die artenschutzrechtliche Bedeutung als Jagdhabitat von 3, 4 oder 5 Fledermausarten überschritten. (s. Tabelle 9, vgl. Tabelle 3). Somit lassen sich **zwei artenschutzrechtlich bedeutende Jagdhabitats** abgrenzen: JH 1 im Bereich des BL-Standes 1, welches vermutlich auch Teile des Gartens mit jungen Obstbäumen einschließt, und JH 2 (BL-Standorte 3, 4 und 5), welches sich vor allem im Bereich der Gehölzränder des Wäldchens und des Gewässers erstreckt (vgl. Abb. 3).

Potenziell wird das Nahrungsgebiet auch von lichtscheuen (lichtmeidenden) Arten *Myotis*-Arten (wie der Fransenfledermaus (von der ein Einzelnachweis während der Detektorbegehung gelang) und dem Braunen Langohr genutzt. Diese Arten sind auf sogenannte Dunkelkorridore angewiesen. Neben dem beschriebenen Jagdhabitat JH2 im PG ist auch das östlich angrenzende Grundstück der von hohen Bäumen begrenzten Obstwiese mit alten Obstbäumen potenziell ein hervorragendes Nahrungsgebiet.

Während der Detektorbegehungen gab es Hinweise darauf, dass die Zwergfledermäuse von Osten kommend in das Jagdhabitat einflogen, so dass vermutlich östlich des Plangebietes die Gebäudequartiere (Wochenstubenquartiere) zu erwarten sind. Es liegt der Verdacht nahe, dass hier eine **Flugstraße** (potenzielle Flugstraße pFS1) von Zwerg- und Mückenfledermaus verlaufen könnte, die die strukturgebunden fliegenden Arten von ihren Quartieren zu dem Nahrungsgebiet (und zurück) leitet und die auch von der Breitflügelfledermaus frequentiert wird. Bei zurückliegenden Kartierungen (BIOPLAN 2015) zum Bebauungsplan Nr. 24 wurden im Gebiet der Ruinen/alten Gebäude (östlich des aktuellen Untersuchungsgebietes) bis zu 6 Balzreviere der Zwergfledermaus festgestellt. In jedem Balzrevier findet sich auch immer mindestens ein Balzquartier, in das die balzenden Männchen die mitunter mehreren Weibchen hineinlocken und in denen dann die Paarung stattfindet. Die seinerzeit festgestellte sehr hohe Dichte der Balzreviere deutete auf ein nahes Großquartier (Wochenstube oder Winterquartier) hin, da Zwergfledermaus-Männchen ihre Balz- oder Paarungsreviere bevorzugt dort etablieren, wo die Antreffwahrscheinlichkeit für paarungsbereite Weibchen besonders hoch ist. Dies ist insbesondere in der Nähe von Großquartieren und/oder entlang von regelmäßig genutzten Flugstraßen der Fall. Auch im Jahr 2021 wurden 2 Balzreviere lokalisiert (s.o.). Da die Ruinen im B-Plangebiet Nr. 24 2015 keine geeigneten Quartierressourcen mehr aufwiesen, wurde und wird auch aktuell davon ausgegangen, dass insbesondere die Wochenstuben der lokalen Zwergfledermauspopulation anderen Orten in den umgebenden Siedlungsräumen zu erwarten sind. Gleiches ist für die (Wochenstuben)Quartiere der Mückenfledermaus und der Breitflügelfledermaus anzunehmen.

Tabelle 8: Im Plangebiet nachgewiesene bzw. potenziell vorkommende Fledermausarten

+: Art nachgewiesen, p = potenziell auftretend, J: Jagdaktivitäten, BR: Balzrevier, SQ: Sommerquartier

RL MV 1991 Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET. AL 1991)

RL D 2020 Gefährdungsstatus in Deutschland (MEINIG et al. 2020),

Gefährdungskategorien: -: ungefährdet, 3 = gefährdet, D: Daten defizitär, V: Art der Vorwarnliste

4 Potenziell gefährdet,

p = potenzielles Vorkommen, BR Balzrevier, FS Flugstraße J Jagd, SQ Sommerquartier, WQ Winterquartier,

Streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG FFH-RL: Art des Anhang IV der FFH-RL

Art	RL MV	RL D	FFH-RL	Vorkommen im UG
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	IV	+ Reine Gebäudefledermaus, gilt als lichtunempfindlich, keine Hinweise auf Großquartiere; die Quartiere befinden sich vermutlich im nahen Siedlungsraum. Nachweise während der Detektorbegehungen und auf allen Horchboxen. Jagdaktivitäten, auch Gruppenjagd nachgewiesen. Potenziell werden alle Gehölzstrukturen im PG als Nahrungsraum genutzt, Nachweise vor allem am östlichen Gehölzrand des kleinen Wäldchens Potenzielle Flugstraße östlich des Wäldchens, und von dort nach Osten führend. Es sind keine essentiellen Jagdhabitate betroffen. J, (p)FS
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	4	*	IV	+ Häufigste Fledermausart in Schleswig-Holstein, überwiegend Gebäudefledermaus, Quartiernutzung jedoch auch in Bäumen. Auch sie gilt als lichtunempfindlich! Nachweise, meist auch Jagdaktivitäten auf allen Horchboxen Tages- und Paarungsquartiernutzung in Bäumen anzunehmen, in den Höhlenbäumen pot. auch Wochenstuben- und Balzquartiernutzung nicht auszuschließen. Großquartiere sind in Gebäuden im nahen Siedlungsraum anzunehmen, keine Hinweise auf größere Quartiere in den Bestandgebäuden. Potenziell werden alle Gehölzstrukturen im PG als Nahrungsraum genutzt, Nachweise vor allem am östlichen Gehölzrand des kleinen Wäldchens. Durch die Horchboxenaufzeichnungen und Detektorbegehungen werden intensive

Art	RL MV	RL D	FFH-RL	Vorkommen im UG
				Jagdaktivitäten, zahlreiche Gruppenjagd und auch Balzverhalten der ZF nachgewiesen. Mit Ausnahme des Standorts 2 weisen die Batlogger bedeutende Jagdhabitats nach (bedeutende Jagdgebiete im Bereich der Horchboxenstandorte 1, 3, 4 und 5). Potenzielle Flugstraße östlich des Wäldchens, und von dort nach Osten führend. 2 Balzreviere (BR-ZF1, BR ZF2) Es sind keine essentiellen Jagdhabitats betroffen. pSQ, BR, J, (p)FS
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Nicht aufgeführt	*	IV	+ Verbreitet, überwiegend Gebäudefledermaus mit i. d. R. individuenstärkeren Quartieren als Zwergfledermaus. Winterquartiernutzung soweit bekannt oberirdisch in der Nähe der Sommerlebensräume. Großquartiere sind in Gebäuden im nahen Siedlungsraum anzunehmen. Nachweise, meist auch Jagdaktivitäten auf allen Horchboxen Tages- und Paarungsquartiernutzung in Bäumen anzunehmen. Potenziell werden alle Gehölzstrukturen im PG als Nahrungsraum genutzt. Nachweise vor allem am östlichen Gehölzrand des kleinen Wäldchens. Durch die Horchboxenaufzeichnungen und Detektorbegehungen werden Jagdaktivitäten und mehrfach Gruppenjagd der MF nachgewiesen Potenzielle Flugstraße östlich des Wäldchens, und von dort nach Osten führend. Es sind keine essentiellen Jagdhabitats betroffen. pBR, J, (p)FS
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	4	*	IV	+ Überwiegend Baumfledermaus mit Groß- und Einzelquartieren in Baumspalten, regelmäßig aber auch in Gebäuden zu finden. Migrierende Art, wahrscheinlich vermehrtes Auftreten im PG während der Zugzeiten im Frühjahr und Spätsommer. Tages- und Balzquartiernutzung in

Art	RL MV	RL D	FFH-RL	Vorkommen im UG
				Bäumen anzunehmen, keine Hinweise auf Großquartiere. Potenziell werden alle Gehölzstrukturen im PG als Nahrungsraum genutzt. Nachweise vor allem am östlichen Gehölzrand des kleinen Wäldchens. Durch die Horchboxenaufzeichnungen und Detektorbegehungen werden Jagdaktivitäten und auch Gruppenjagd der RF nachgewiesen Potenzielle Flugstraße östlich des Wäldchens, und von dort nach Osten führend. Es sind keine essentiellen Jagdhabitate betroffen. pBR, J, (p)FS
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	3	V	IV	+ Baumfledermaus, an allen Horchboxenstandorten erscheinend, Keine Hinweise auf Großquartiere, jedoch Tagesquartiernutzung in den Bäumen möglich, in Höhlenbäumen potenziell auch Wochenstubenquartiere bzw. in den Bäumen B2, B3, B5 sogar Winterquartiernutzung nicht auszuschließen. Auf jeder Horchbox vertreten, teils als Überflieger auftretend, jedoch auch Jagdaktivitäten auf Horchboxen. Potenziell werden alle Gehölzstrukturen im PG als Nahrungsraum genutzt. Keine essenziellen Jagdhabitate betroffen. pSQ, pWQ, J, pBR
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	3	*	IV	+ Baumfledermausart, alle Myotis-Arten gelten als lichtscheu! Ein Einzelnachweis während der Detektorbegehung, gelegentliche Jagdaktivitäten entlang der Gehölze anzunehmen Vereinzelt Tagesquartiernutzung in Bäumen möglich, keine Hinweise auf Großquartiere. pSQ, pBR, pFS, (p)J
Braunes Langohr	4	3	IV	P Überwiegend Baumfledermaus mit hohem Quartierbedarf. Lichtscheue Art. Das Braune

Art	RL MV	RL D	FFH-RL	Vorkommen im UG
				Langohr bezieht Quartiere in Bäumen, Nistkästen und Gebäuden. Tages- und Balzquartiernutzung in Bäumen anzunehmen, keine Hinweise auf Großquartiere. Potenziell werden alle Gehölzstrukturen im PG als Nahrungsraum genutzt. Potenzielle Flugstraße östlich des Wäldchens, und von dort nach Osten führend. Es sind keine essentiellen Jagdhabitats betroffen. pJ, pSQ, pFS

Tabelle 9: Zusammenfassende Ergebnisse des Horchboxeneinsatzes im Untersuchungsgebiet des BP Nr. 26 in Dassow-Rosenhagen, Artenspektrum und Bewertungseinstufung gemäß LBV-SH 2020, vgl. Tabelle 3 und Horchboxen-Tabelle I im Anhang)

Abkürzungen: Ppip = Zwergfledermaus, Ppyg = Mückenfledermaus, Pnat = Rauhautfledermaus, Pspec-hoch = hochfrequente Pipistrellus-Arten, Pspec-tief = tieffrequente Pipistrellus-Arten, Eser = Breitflügelfledermaus, Mkm = kleine und mittlere Myotis-Arten, Mdas = Teichfledermaus, Mnat = Fransenfledermaus, Myo spec = nicht bestimmbare Myotis-Arten, Paur = Braunes Langohr, Nnoc = Großer Abendsegler, Nleis = Kleiner Abendsegler, Nspec = nicht bestimmbare Nyctalus-Arten, Nyctaloid = unbestimmbare Art aus der Breitflügelfledermaus/Abendsegler-Gruppe, Vmur = Zweifarbfledermaus

Batlogger-Standort/BL SO/Expositionsdatum	Anzahl der besetzten 1-Minuten-Intervalle/Nacht der relevanten Arten	Schwellenwert überschritten	für Einzelart/für Artenspektrum	Artenschutzrechtlich bedeutendes Jagdhabitat Nr.
SO1 (BL05 am 22.06.21)	119	Ja	Σ Ppip, Ppyg, Pnat => 119	JH1
		Ja	Ppip =>108	
SO2 (BL16 am 08.06.2021)	69	Nein	-	Kein bedeutendes Jagdgebiet
		Nein	-	
SO3 (BL26 am 08.06.2021)	130	Ja	Σ Ppip, Ppyg, Pnat, Eser, Nyctaloid => 130	JH2 Balzrevier der Zwergfledermaus (BR-ZF1)
		Ja	Ppip =>101	
SO3 (BL17 am 22.06.2021)	356	Ja	Σ Ppip, Ppyg, Pnat, Eser, Nyctaloid => 356	JH2
		Ja	Ppip =>305	

Batlogger-Standort/BL SO/ Expositionsdatum	Anzahl der besetzten 1-Minuten-Intervalle/Nacht der relevanten Arten	Schwellenwert überschritten	für Einzelart/für Artenspektrum	Artenschutzrechtlich bedeutendes Jagdhabitat Nr.
SO4 (BL20 am 22.06.2021)	139	Ja	Σ Ppip, Ppyg, Pnat, Eser, Nyctaloid => 138	JH2
		Ja	Ppip =>110	
SO5 (BL28 am 22.06.21)	119	Ja	Σ Ppip, Ppyg, Pnat => 119	JH2 Balzrevier der Zwergfledermaus (BR-ZF2)
		Ja	Ppip =>108	

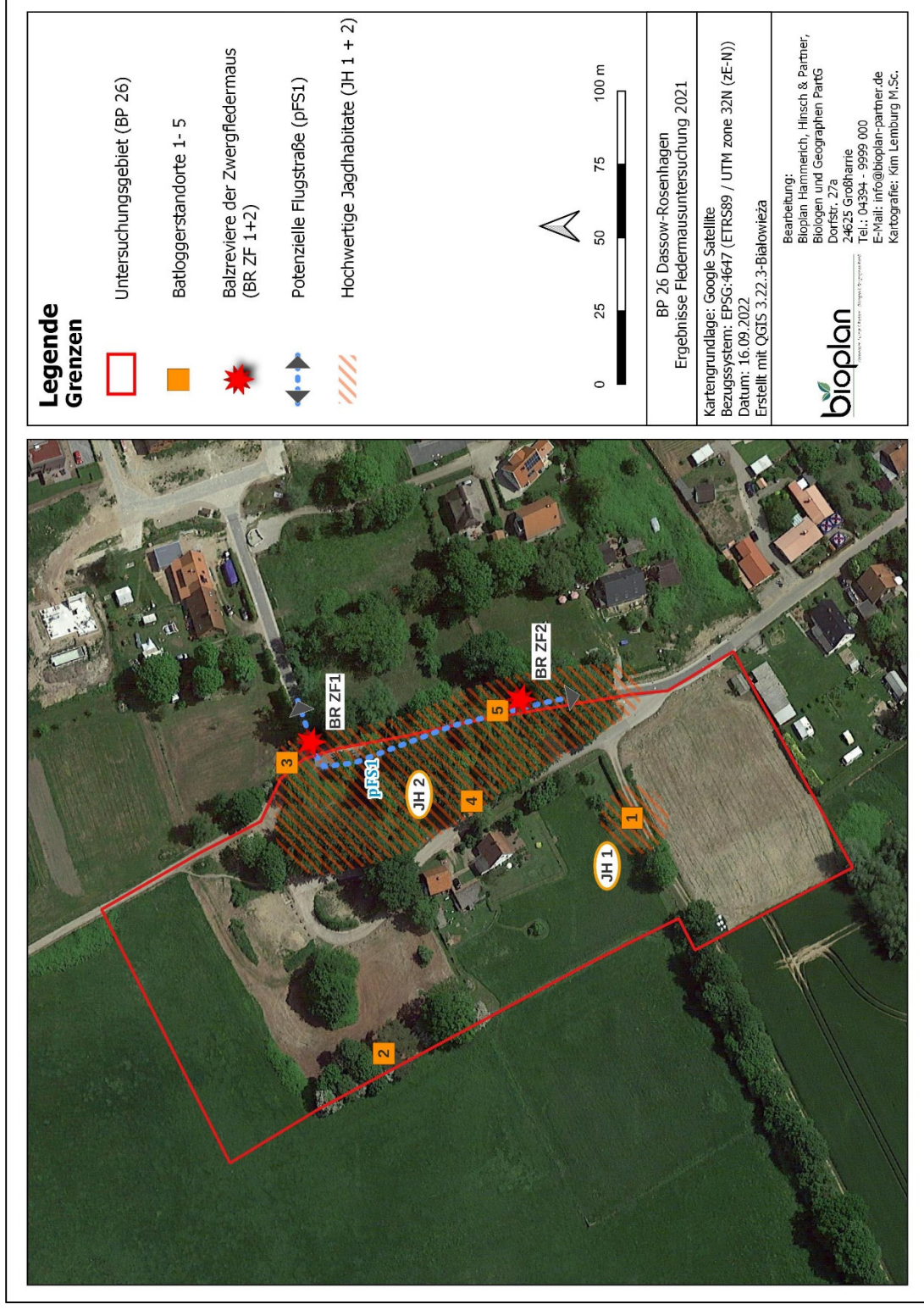


Abbildung 3: Ergebnisse der Fledermauserfassungen im BP-Gebiet Nr. 26 in Dassow Rosenhagen

5.2.1 Höhlenbäume

Am 14.04.2021 wurden die Bäume im Plangebiet auf das Vorhandensein von Höhlen und Spalten überprüft. Die Ergebnisse der Höhlenbaumerfassung sind detailliert in der Tabelle 10 aufgeführt. Es wurden insgesamt 5 Bäume mit Höhlen oder Spalten aufgenommen, die potenziell von Fledermäusen als Wochenstubenquartier genutzt werden könnten. Drei dieser Bäume (der Baum B2, die Rotbuche B3 und die Pappel B5) wiesen potenziell entsprechend geräumigere Höhlen und im Bereich der Höhlen eine Stammstärke von mindestens 50 cm auf, so dass sie potenziell sogar vom Großen Abendsegler als Winterquartier bezogen werden könnten. Außerdem können sich in allen Bäumen ab 20 cm Stammdurchmesser Habitatstrukturen befinden, die sich für baumbewohnende Fledermäuse potenziell als Tagesversteck und Wochenstubenquartier eignen.

Tabelle 10: Ermittelte Höhlenbäume im Plangebiet in Dassow-Rosenhagen und ihre potenzielle Quartiereignung auf der Grundlage der Höhlenbaumkartierung am 14.04.2021

TQ = Tagesquartiere, WS = Wochenstube, WQ = Winterquartier (rot unterlegt).

Baum-Nr.	Baumart	Ergebnisse der Kartierung im April 2021	Potenzialabschätzung der potenziell als Quartier geeigneten Strukturen 2021		
			Potenzial: TQ	Potenzial: WS	Potenzial: WQ
B1	Esche	ca. 145 cm Stammumfang größere Stammschäden, verletzte Rinde, Rindentasche bei 35 cm Stamm-Ø, in 2 m Höhe und höher	X	X	
B2	Laubbaum	ca. 164 cm Stammumfang, Spechthöhle < 5 cm in 4 m Höhe bei 30cm Stamm-Ø, Spechthöhle < 5 cm in 2 m Höhe bei 50cm Stamm-Ø Spechthöhle < 5 cm in 2,2 m Höhe bei 50cm Stamm-Ø Vermutlich besetzt durch Star	X	X	X
B3	Rotbuche	ca. 330 cm Stammumfang größere Stammschäden, verletzte Rinde, Pilzbefall Faulspalthöhle > 10 cm, in 8 m Höhe bei 50cm Stamm-Ø, Ast-/Stammbruch-Höhle ab 3 m Höhe bei 60cm Stamm-Ø Spechthöhle < 5 cm in 3 m Höhe bei 60cm Stamm-Ø Eventuell besetzt durch Star	X	X	X
B4	Laubbaum	ca. 140 cm Stammumfang abgestorben, Efeubewuchs > 25 % Stammbedeckung, abstehende Rinde/Rindentasche bei 40 cm Stamm-Ø in 1,5 m Höhe	X	X	
B5	Pappel	ca. 178 cm Stammumfang Faulspalthöhle > 5 cm, bei 30 cm Stamm-Ø in 4 m Höhe Faulspalthöhle > 5 cm, bei 70 cm Stamm-Ø in 1,2 m Höhe	X	X	X

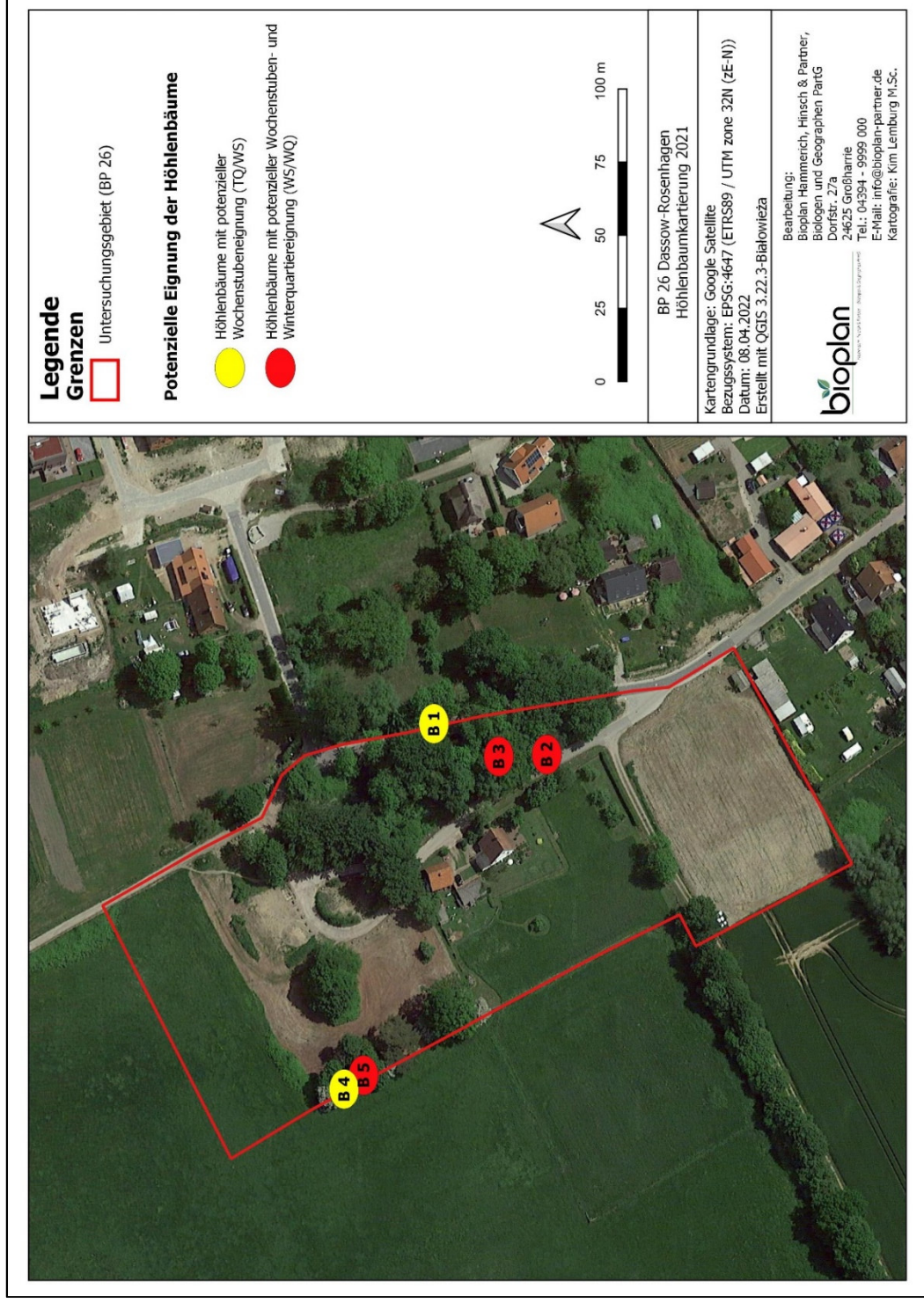


Abbildung 4: Ergebnisse der Höhlenbaumerfassung im BP-Gebiet Nr. 26 in Dassow Rosenhagen

Im Plangebiet befinden sich potenzielle Tagesverstecke, potenzielle Wochenstuben- und Winterquartiere, 2 Balzreviere sowie zwei artenschutzrechtlich bedeutende Jagdhabitats (JH1 und JH2) und (vermutlich) eine Flugroute (pFS1) von Fledermäusen. **Es ist also festzustellen, dass in Bezug auf die Fledermäuse des Untersuchungsgebietes eine Prüfrelevanz/Betroffenheit für Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Breitflügel-, Fransenfledermaus sowie den Großen Abendsegler und das Braune Langohr besteht. Die betroffenen Arten sind einer weitergehenden Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse zu unterziehen. Eine Zusammenfassung aller artenschutzrechtlich für das Vorhaben relevanten Arten findet sich in Tabelle 13.**

5.3 Amphibien



Im Plangebiet ist der Dorfteich gelegen. Er ist von Gehölzen und Gebüsch bestanden, zumindest zeitweise besonnt und weist einen Röhrichtbestand auf. Im Zuge der Amphibienkartierungen einschließlich des zweimaligen Einsatzes von Molchfallen wurden vier Arten nachgewiesen, darunter **Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch** und auch der artenschutzrechtlich relevante **Kammolch** (europarechtlich streng geschützt, Anhang IV (und Anhang II)

der FFH-Richtlinie). Potenziell ist außerdem der **Teichmolch** zu erwarten, so dass insgesamt von **fünf Amphibienarten** auszugehen ist.

Alle genannten Amphibienarten kommen in kleinen Beständen vor und alle werden in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommers als gefährdet (RL MV „3“) gelistet, der Kammolch (RL MV „2“) sogar als stark gefährdet. Die Rote Liste Deutschland führt den Grasfrosch (RL D „V“) auf der Vorwarnliste und den Kammolch als gefährdet (RL D „3“).

Der **Kammolch** nutzt u.a. angelegte Teiche mit ausgeprägter Ufer- und Unterwasservegetation als Paarungs- und Laichgewässer. Der terrestrische Lebensraum des Kammolchs findet sich in unmittelbarer Nähe zum Gewässer unter/in totem Holz, unter Steinen, in Kleinsäugerbauten und im Wurzelbereich von Bäumen. Die waldähnliche Gehölzstruktur südlich des Dorfteichs, ist als Teillebensraum des Kammolchs anzusehen. Möglicherweise werden auch geeignete Versteckplätze im zukünftigen Baufeld genutzt. Der Kammolch überwindet Entfernungen von bis zu ca. 150 m. Die Wanderung zum Paarungsgewässer finden überwiegend im Februar und März statt, die zu den Winterquartieren im Oktober und November. Nach Ende der Reproduktionsphase verlassen die Kammolche im Juli das Gewässer und leben überwiegend terrestrisch.

Die Knoblauchkröte bevorzugt eutrophe Gewässer wie Teiche und Weiher mit einer gut ausgeprägten Submers- und Gelegevegetation als Laichgewässer. Sie besiedelt u.a. Äcker, Gärten und Wiesen. Ihre Winterquartiere sind subterrestrisch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit leicht grabbaren, sandigen Substraten, in Kiesanhäufungen und Steinansammlungen. Entsprechende Habitats sind im Plangebiet nicht gänzlich auszuschließen. Die Knoblauchkröte kann Strecken von ca. 1.200 m zurücklegen. Der Sommer- und Winterlebensraum muss nicht identisch sein. Die Knoblauchkröte wandert zwischen März und Mai zu ihrem Laichgewässer, Männchen bleiben dann 16-57 Tage im Gewässer und die Weibchen 4-36 Tage. Erste Tiere treten auch schon im Januar und Februar auf. Die

letzten Tiere sind noch im November und Dezember aktiv, so dass fast ganzjährig je nach Witterung mit Aktivitäten der Knoblauchkröte zu rechnen ist. Während der Kartierungen wurde die Knoblauchkröte jedoch nicht festgestellt.

Als Laichhabitat von vier (potenziell fünf) gefährdeten Arten einschließlich einer Anhang IV-Art kommt dem Dorfteich eine hohe Bedeutung zu (vgl. Tabelle 6).

Im Plangebiet wurde der artenschutzrechtlich relevante Kammmolch nachgewiesen. Es besteht somit eine Prüfrelevanz für den Kammmolch. Eine weitergehende Betrachtung erfolgt im Rahmen der Konfliktanalyse. Eine Zusammenfassung aller artenschutzrechtlich für das Vorhaben relevanten Arten findet sich in Tabelle 13.

Tabelle 11: Nachgewiesene bzw. potenziell im PG vorkommende Amphibien- und Reptilienarten

RL MV = Die Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns - Rote Liste (BAST ET AL.1991)

RL D =Rote Liste Deutschland Amphibien (2020), Rote Liste Reptilien Deutschland (2020)

Gefährdungskategorien: 3 gefährdet, V Art der Vorwarnliste, * derzeit nicht gefährdet, (!) besondere Verantwortung

Schutz: § = besonders geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG,

IV: europarechtlich streng geschützte Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Nachgewiesene Arten **fett** geschrieben

Art	RL MV	RL D	Schutz
Teichfrosch <i>Pelophylax. esculenta</i>	3	*	§
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	3	*	§
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	3	V	§
Teichmolch <i>Lissotriton vulgaris</i>	3	*	§
Kammmolch <i>Triturus cristatus</i>	2	3	§§/IV+II
Blindschleiche <i>Anguis fragilis</i>	3	*	§
Waldeidechse <i>Zootoca vivipara</i>	3		§
Ringelnatter <i>Natrix natrix</i>	3	3	§

Tabelle 12: Ergebnisse der Amphibien-Kartierung

Ek: Erdkröte, Gf: Grasfrosch, Tf: Teichfrosch, Km: Kammolch, m: männlich, w: weiblich, subad.: subadult

14.04.2022	06.05.2022	08./09.06.2022	22./23.06.06.2022
1. Erfassung tags	1. Molchfalleneinsatz 2. Erfassung tags, 1. Erfassung nachts	3. Erfassung tags, 2. Erfassung nachts (Laubfrosch, Rotbauchunke)	2. Molchfalleneinsatz, 4. Erfassung tags
1 Ek 2-3 Tf	1 Km, w und 1 Gf (subad.) 2 Tf-Rufer, m durch Sichtung	Keine Rufer 1 unbest. Frosch Mehrere größere Tf im Schlamm	1 Km, w und 1 Tf außerhalb des PG am Graben durch Sichtung

5.4 Reptilien



Die in Mecklenburg-Vorpommern stark gefährdete **Zauneidechse** (RL MV „2“, RL D „V“) besiedelt als Sekundärbiotop vor allem Sandtrockenrasen und -heiden, Bahndämme, trockene Ruderalfluren und Waldränder. Besonders häufig tritt die Art in Sandabgrabungen auf. Nur in geringerem Umfang werden Gärten, Wege- und Straßenränder sowie Knicks besiedelt. Für die Eiablage der Art ist das Vorhandensein von warmen, besonnten, grabbaren sandig-kiesigen Substraten ausschlaggebend.

Im Plangebiet in Dassow-Rosenhagen sind die Lebensraumqualitäten für die Zauneidechse jedoch als eher ungünstig einzuordnen. Vor allem fehlen geeignete besonnte, offene, sandige Habitate. Im Verlauf der intensiven Nachsuche nach Reptilien konnte die **Zauneidechse nicht festgestellt** werden.

Allerdings wurden am 08.06.2021 drei adulte **Blindschleichen** (RL MV „3“) östlich des Wäldchens (überfahren) auf der Straße und am 09.06.2021 1 adultes Weibchen der gefährdeten Art am Straßenrand (s. Bild Nr. 10) gefunden. Der Straßenbelag besteht besonders in der Straßenmitte aus dunkelgefärbten Betonsteinen, die sich wahrscheinlich in der Sonne erwärmen. Die Straße ist im Frühjahr sonnenexponiert, mit zunehmender Belaubung dann zeitweise beschattet durch die hohen Bäume, wird aber in „Lichtflecken“ besonnt und erwärmt. Die Vermutung liegt nahe, dass solche erwärmten Steine als „Wärmeinseln“ von der Blindschleiche aufgesucht werden, wo sie dann zu leicht Verkehrsoffer wird. Als weitere Reptilien können die ebenfalls gefährdeten Arten **Waldeidechse** (RL MV „3“) und **Ringelnatter** (RL MV und RL D „3“) vorkommen. Letztere ist angesichts des Amphibienvorkommens und der guten Versteckmöglichkeiten in den randlichen Gehölzen unter anderem am Gewässer zu erwarten.

Das Vorkommen der Zauneidechse wird mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Es besteht somit keine Prüfrelevanz für die Art. Eine weitergehende Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse ist nicht erforderlich.

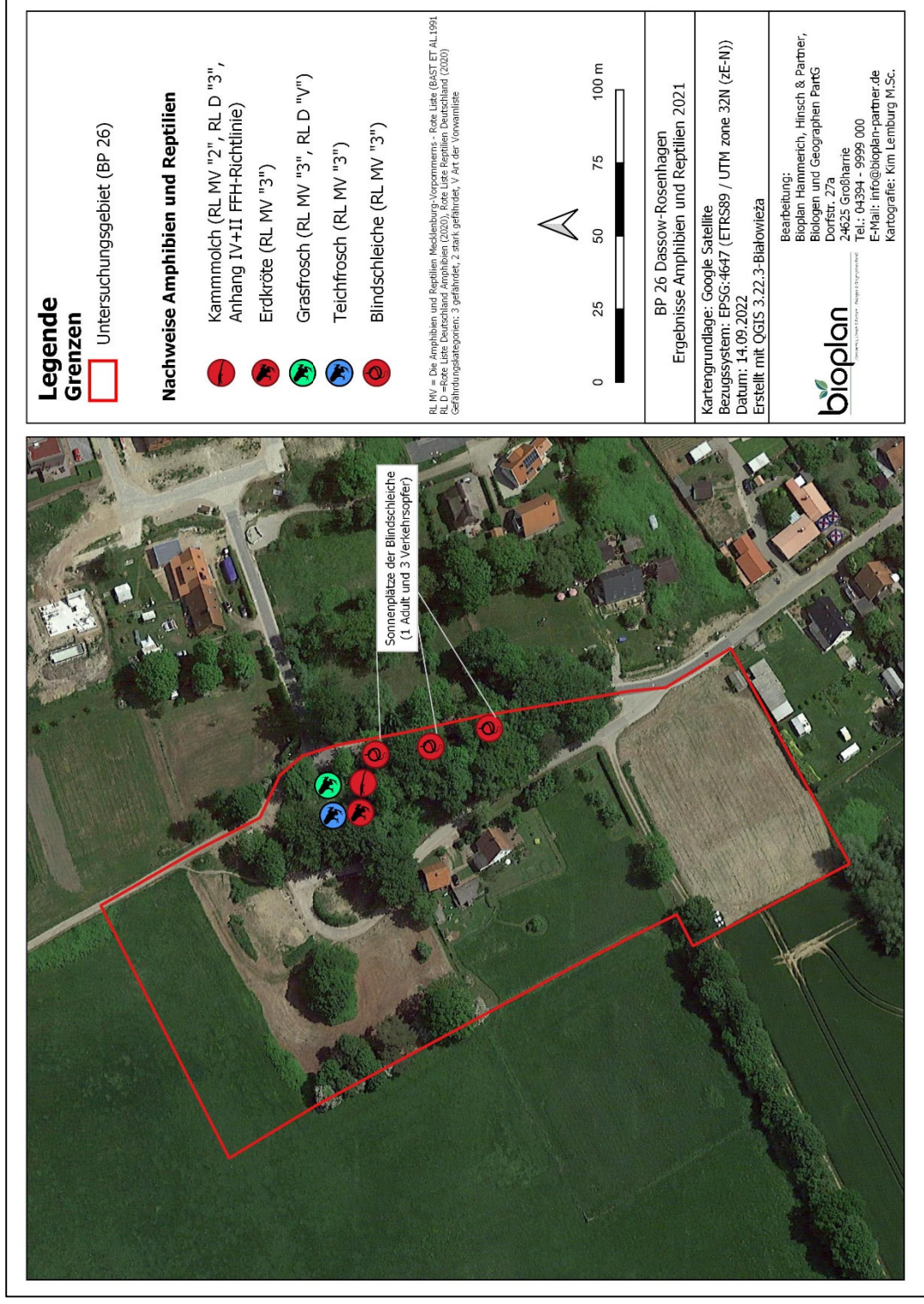


Abbildung 5: Ergebnisse der Amphibien- und Reptilienerfassungen im BP-Gebiet Nr. 26 in Dassow Rosenhagen

5.5 Haselmaus



Die **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) gehört zu den streng geschützten heimischen Tieren gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (FFH-Art-Code: 1341). Sie ist keine Maus, sondern ein Bilch und daher mit dem Sieben- und Gartenschläfer verwandt. Auch gräbt sie keine Löcher, sondern baut sich kunstvolle Schlaf- und Brutnester, die sich zumeist in einer Höhe von weniger als einem Meter z. B. gut versteckt im Brombeergestrüpp befinden. Allerdings werden

auch häufig Nester in den Baumkronen gebaut, die sich jedoch zumeist den Blicken des Menschen entziehen. Grundsätzlich gelten Haselmäuse als sehr standorttreu. Für die Ausbreitung und Wanderung von einem Waldgebiet zum anderen ist sie auf verbindende Hecken oder Knicks angewiesen. Größere Lücken von mehr als 6 m innerhalb dieser linearen Ausbreitungsstrukturen werden von den baumbewohnenden Haselmäusen kaum mehr überwunden. Aus diesem Grunde stellen Straßen und Wege oftmals auch kaum zu überwindende Barrieren für sie dar. In Deutschland ist die Haselmaus von Anfang Mai bis Ende Oktober (in Abhängigkeit von der Temperatur sogar bis in Dezember hinein) aktiv. Den Winter verbringen die Tiere in selbstgebauten Nestern am Boden im Laub, zwischen Wurzeln oder an Baumstümpfen. Haselmäuse sind nachtaktiv und bewohnen die Baumkronen nahezu aller Waldgesellschaften, dringen in Parkanlagen und Obstgärten vor und besiedeln Knicks, Hecken, Feldgehölze und Gebüschkomplexe aller Art, sofern sie dort ein ausreichendes Futterangebot finden. Optimale Lebensräume sind lichte Laubmischwälder mit gestuften Waldrändern sowie intakte Hecken mit einem hohen Laubholzanteil und breiten Saumstreifen. Das Untersuchungsgebiet entspricht diesem Optimalhabitat in Teilen sehr gut. Besonders die gut ausgebildete dichte Strauchhecke im Nordosten und die dichten Brombeergestrüppe unter den Pappeln im Südwesten scheinen durchaus für eine Besiedlung geeignet zu sein. Allerdings liegt das Plangebiet außerhalb des aktuellen Siedlungsareals der Haselmaus. Als wärmeliebende Art kommt sie z. B. im nahen Schleswig-Holstein bevorzugt in den südöstlichen Landesteilen bis in den Hamburger Randbereich vor. Die Grenzgebiete zu Mecklenburg-Vorpommern etwa im Kreis Herzogtum Lauenburg sind dort nahezu flächendeckend besiedelt. In diesem Raum wird die Vorkommenswahrscheinlichkeit für die Haselmaus überwiegend als hoch und für den Priwall, der dem Vorhabensraum am nächsten liegt (Entfernung zur Landesgrenze nur rund 2,5 km), zumindest als mittel eingestuft (STIFTUNG NATURSCHUTZ 2008). In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aktuelle Nachweise der Haselmaus nur für Rügen und die nördliche Schaalsee-Region (http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_muscardinus_avellanarius.pdf), BÜCHNER 2012). Obwohl die Lebensraumeignung im Plangebiet für die Haselmaus zumindest abschnittsweise (in den begrenzenden Hecken und Sukzessionsgehölzen) als günstig beschrieben werden kann, muss hier aufgrund der aktuellen Verbreitung und der eingeschränkten Mobilität der Art ein rezentes Vorkommen als sehr unwahrscheinlich angesehen werden (vgl. auch BIOPLAN 2015).

Es wird daher davon ausgegangen, dass die Haselmaus im Plangebiet in Dassow-Rosenhagen derzeit nicht vorkommt. **Es besteht somit keine Prüfrelevanz für die Art. Eine weitergehende Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse ist nicht erforderlich.**

6 Relevanzprüfung

Wie in Kapitel 4 bereits erläutert, sind im Rahmen der Relevanzprüfung aus artenschutzrechtlicher Sicht **alle europäischen Vogelarten** sowie **alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie** zu berücksichtigen. Unter letzteren finden sich in Mecklenburg-Vorpommern (vgl. FROELICH UND SPORBECK, 2010) Vertreter der Artengruppen

- **Moose und Höhere Pflanzen:** 6 Arten: Sumpfungelwurz (*Angelica palustris*), Echter Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*), Kriechender Sellerie (*Apium repens*) und Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*),
- **Säugetiere:** 22 Arten: Mopsfeldermaus (*Barbastella barbastellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotis auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertillus murinus*), Schweinswal (*Phocoena phocoena*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Wolf (*Canis lupus*),
- **Reptilien:** 3 Arten: Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*),
- **Amphibien:** 9 Arten: Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Laubfrosch (*Rana arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*), Springfrosch (*Rana damatina*),
- **Fische:** 1 Arten: Baltischer Stör (*Acipenser oxyrinchus*),
- **Schmetterlinge:** 3 Arten: Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycanena helle*),
- **Libellen:** 6 Arten: Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) und Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*) Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*),
- **Käfer:** 4 Arten: Eremit (*Osmodema eremita*), Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und Breitrand (*Dysticus latissimus*),
- **Weichtiere:** 2 Arten: Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*), Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*).

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen aufgrund der Ergebnisse der Geländeuntersuchung und der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der ausgewerteten Unterlagen ausgeschlossen werden. Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Mecklenburg-Vorpommern nur noch wenige Vorkommen besitzen (z. B. die oben aufgeführten

Pflanzen-, Fisch-, Libellen-, Schmetterlings-, Käfer-Arten und Weichtier-Arten, Europäische Sumpfschildkröte). Der überwiegende Teil der genannten Arten kommt entweder in der Region aus arealgeografischer Sicht nicht vor oder, weil das sehr spezifische Habitat für diese Arten fehlt. Tabelle 13 listet zusammenfassend die Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im B-Plangebiet Nr. 26 der Stadt Dassow auf und gibt Auskunft über die jeweilige Notwendigkeit zu deren Weiterbehandlung in der Konfliktanalyse.

Aus arealgeographischer Sicht ist ein Vorkommen der Amphibienarten Kammolch, Moorfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch und Rotbauchunke theoretisch möglich. Die Daten sind allerdings mit Stand 2006 (BfN) dokumentiert. Aus habitatspezifischer Sicht finden aber nur der Kammolch und der Laubfrosch ein passendes Habitat im Plangebiet und zwar mit dem Dorfteich sowie den umliegenden Gehölzstrukturen. Die Knoblauchkröte findet dort hingegen kein besonders geeignetes Laichgewässer. Die Amphibienkartierung im Frühjahr/Sommer 2021 hat ein Vorkommen des Kammolches nachgewiesen. Es wurden außerdem nicht artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten wie Teichfrosch, Erdkröte und Grasfrosch im/am Stillgewässer dokumentiert.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensraumstrukturen ist das Auftreten der genannten **Reptilienarten** auszuschließen. Die Habitatqualitäten für die Zauneidechse sind eher ungünstig. Im Verlauf der gezielten Nachsuche wurde die Zauneidechse nicht festgestellt.

Die **Säugetier-Arten** finden abgesehen von einigen Fledermausarten im Plangebiet nicht das passende Habitat. Ein aktuelles Vorkommen der **Haselmaus**, für die sich grundsätzlich geeignete Lebensräume im Plangebiet befinden, ist nach Sichtung der verfügbaren Grundlageninformationen aus arealgeografischen Gründen ebenfalls sehr unwahrscheinlich.

Von den 17 in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Fledermausarten wurden im B-Plangebiet Nr. 26 sechs Arten nachgewiesen (Breitflügel-, Zwerg-, Fransen-, Mücken- und Rauhautfledermaus, sowie Großer Abendsegler). Außerdem kann das Braune Langohr im Gebiet erwartet werden.

Es bleibt somit festzuhalten, dass für das Plangebiet unter den europäisch geschützten Arten Vorkommen von verschiedenen **Vogel- und Fledermausarten und der Kammolch** anzunehmen sind. Die Konfliktanalyse kann sich somit auf diese Artengruppen beschränken. Gemäß FROELICH UND SPORBEK (2010) werden die ungefährdeten Vogelarten im Zuge der Konfliktanalyse in Gilden zusammengefasst. Eine Einzelartbetrachtung ist für gefährdete Arten, Angang I-Arten, streng geschützte Arten und Arten, für die Mecklenburg-Vorpommern eine Verantwortung trägt, sowie für Koloniebrüter durchzuführen (insgesamt 16 Vogelarten).

Tabelle 13: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im B-Plangebiet Nr. 26 der Stadt Dassow und Notwendigkeit zu deren Weiterbehandlung in der Konfliktanalyse (nach FROELICH UND SPORBEK 2010)

Prüfrelevante Art/Gruppe	Arten	Konfliktanalyse
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie		
Fledermäuse	Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Breitflügel-, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler und Braunes Langohr	Ja
Sonstige Säugetiere	Keine Vorkommen Die Haselmaus kommt nicht vor	Nein
Amphibien	Kammolch	Ja
Insekten – Käfer	Keine Vorkommen	Nein
Europäische Vogelarten		
Gefährdete Arten	Feldlerche, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Feldsperling, Mehlschwalbe, Baumpieper, Gimpel, Teichhuhn, Karmingimpel, Star, Bluthänfling, Kuckuck, Kleinspecht	Ja
Anhang I-Arten	Neuntöter, Sperbergrasmücke	Ja
Streng geschützte Arten	Teichhuhn (pot), Karmingimpel, Grauammer	Ja
Arten, für die M-V eine Verantwortung hat	Karmingimpel	Ja
Koloniebrüter	Star, Haussperling (Rauch- und Mehlschwalbe)	Ja
Vogelgilde* Gehölzbrüter (Gehölzfrei- und Höhlenbrüter inkl. Nischenbrüter)	(Mäusebussard), (Turmfalke), (Sperber), Ringeltaube, (Kuckuck), Buntspecht, Elster, Eichelhäher, Rabenkrähe, Star, Blaumeise, Kohlmeise, Schwanz-, Sumpf-, Weidenmeise, Zilpzalp, Sumpfrohrsänger, Gelbspötter, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Sperbergrasmücke, Grauschnäpper, Kleiber, Zaunkönig, Amsel, Gartenbaumläufer, Pirol, Neuntöter, Singdrossel, Gartenrotschwanz, Heckenbraunelle, Feldsperling, Buchfink, Girlitz, Karmingimpel, Grünfink, Stieglitz, Bluthänfling, Goldammer	Ja

Prüfrelevante Art/Gruppe	Arten	Konfliktanalyse
Vogelgilde* Brutvögel menschlicher Bauten	(Rauch- und Mehlschwalbe), Blaumeise, Kohlmeise, Amsel, Haus- und Gartenrotschwanz, Haus- und Feldsperling, Bachstelze, Star	Ja
Vogelgilde* Bodenbrüter oder Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren	(Feldlerche), Baumpieper, Wiesenschafstelze, Rotkehlchen, Dorngrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Goldammer, Grauammer (Fasan: Die Art genießt als Neozoe keinen Schutz)	Ja
Vogelgilde der Gewässerbrüter	Stockente, Teichhuhn, (Kuckuck), Sumpfrohrsänger	

*Bei den Vogelgilden sind Mehrfachnennungen einzelner Arten durch die Gildenbetrachtung möglich.

7 Konfliktanalyse

In Kapitel 7.1 werden zunächst die geplanten Eingriffe im Untersuchungsgebiet kurz zusammengefasst beschrieben, da diese Eingriffe auf die Lebensräume der relevanten Arten wirken.

7.1 Vorhabenbeschreibung (laut Umweltbericht, IPP, Stand 07.09.2022)

Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 26 ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes im Sinne des § 4 BauNVO. Der Geltungsbereich des B-Plan Nr. 26 ist im Flächennutzungsplan der Stadt Dassow bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der Geltungsbereich umfasst auch das Gelände des ehemaligen Guthauses von Rosenhagen. Die Planung sieht vor, maximal 12 Wohnbaugrundstücke mit Einzelhäusern und 22 Wohneinheiten zu entwickeln. Auf der sowohl gestalterisch als auch nutzungsbezogen zusammenhängenden Anlage werden insgesamt 12 max. einstöckige Gebäude (bis zu 9,5 m Höhe im Norden und 8,5 m Höhe im Süden) mit Satteldächern entstehen. Pro Gebäude soll eine Haupt- und eine Nebenwohnung zulässig sein. Dabei wird auch ein vorhandenes Gebäude mit Nebengebäuden integriert und der östlich angrenzende Dorfteich in die Planungen einbezogen.

Die neue Wohnanlage soll den neuen nordwestlichen Ortsrand des Dorfes Rosenhagen bilden und in das Landschaftsbild integriert werden. An der Stelle des ehemaligen Herrenhauses, von dem mittlerweile nur noch Grundmauern vorhanden sind, soll ein neues, repräsentatives Herrenhaus entstehen mit einem angegliederten „Kavaliershaus“, in dem ebenfalls Wohneinheiten realisiert werden sollen.

Die Bebauung soll die Ortslage Rosenhagen im Nordwesten arrondieren und die bestehende Infrastruktur soll genutzt und erneuert werden. Die Satzung über den B-Plan Nr. 26 einschließlich einer Flächenbilanz findet sich in der Abbildung 6.



Abbildung 6: Satzung der Stadt Dassow über den Bebauungsplan Nr. 26, Planzeichnung mit Flächenbilanz (IPP, Stand 07.07.2022)

Der Umweltbericht von IPP (Stand 07.09.2022) enthält eine Tabelle mit dem Kompensationsbedarf für Eingriffe in die Arten- und Lebensgemeinschaften (Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung), wobei jeweils Eingriffsflächenäquivalente als Grundlage für den Ausgleich berechnet werden. (vgl. Tab. 14 und 15). Für Biotope, die durch einen Eingriff beseitigt bzw. verändert werden (Funktionsverlust), ergibt sich das Eingriffsflächenäquivalent durch Multiplikation aus der vom Eingriff betroffenen Fläche des Biototyps, dem Biotopwert des Biototyps und dem Lagefaktor. Der Lagefaktor wird mit 0,75 verrechnet, da der Abstand zu vorhandenen Störquellen (Bestandssiedlung sowie Straßen und Wege) < 100 m (vgl. HzE M-V 2018 Pkt. 2.2, zit. in IPP 2022). In den nachfolgenden Tabellen werden die Eingriffsflächenäquivalente hergeleitet. Tab. 14 berücksichtigt Biotopverluste und Tab. 15 behandelt Funktionsbeeinträchtigungen von Biotopen.

Tabelle 14: Biotopverluste und Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ) (aus Umweltbericht (IPP, Stand 07.09.2022))

Biototyp	m ²	x	Biotop-wert	x	Lagefaktor	=	Eingriffsflächen-äquivalent [m ² EFÄ]
Artenarmes Feuchtgrünland (GMA)	14.193	x	3	x	0,75	=	31.934
Mesophiles Laubgebüsch (BLM)	2.790	x	3	x	0,75	=	6.278
Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX)	30	x	1,5	x	0,75	=	34
Ziergarten (PGZ)	864	x	1	x	0,75 Biotopverluste und Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ) (aus Umweltbericht (IPP, Stand 07.09.2022))	=	648
Brachfläche der Dorfgebiete (OBD)	960	x	1,5	x	0,75	=	1.080
Straße (OVL)	964	x	0	x	0,75	=	0
Pfad, Rad- & Fußweg (OVD)	640	x	0	x	0,75	=	0
Gebäude (OEL)	290	x	0	x	0,75	=	0
Nährstoffreiches Stillgewässer (SE)	876	x	6		0,75		3.942

Biototyp	m ²	x	Biotop -wert	x	Lagefaktor	=	Eingriffsflächen- äquivalent [m ² EFÄ]
SUMME							43.916 m ² EFÄ

Tabelle 15: EFÄ für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (aus Umweltbericht (IPP, Stand 07.09.2022))

Biotop	Fläche [m ²] des beeinträchtigten Biototyps	x	Biotopwert des beeinträchtigten Biototyps (Pkt. 2.1 HzE 2018)	x	Wirkfaktor (Pkt. 2.4 HzE 2018)	=	Eingriffsflächenäquivalent für Funktions- beeinträchtigung [m ² EFÄ]
Klein- gewässer	1.781	x	6	x	0,5	=	5.343
Naturnahe Feldhecke	80	x	6	x	0,5	=	240
SUMME							5.583 m ² EFÄ

Für den Gesamtausgleich ergibt sich nach HzE (2018) (aus Umweltbericht (IPP, Stand 07.09.2022)) ein multifunktionaler Kompensationsbedarf von 52.709 m² EFÄ.:

Nach HzE 2.3 Biotopverluste	=	43.916 m ² EFÄ
Nach HzE 2.4 Funktionsverluste	=	5.583 m ² EFÄ
Nach HzE 2.5 Überbauung und Versiegelung	=	3.210 m ² EFÄ
Multifunktionaler Kompensationsbedarf	=	52.709 m² EFÄ

Durch den B-Plan 26 werden mehrere Einzelbäume überplant, die nach dem Baumschutzkompensationserlass M-V (2007, siehe Umweltbericht IPP) auszugleichen sind:

Tabelle 16: Auszugleichende Einzelbäume (gemäß Umweltbericht (IPP, Stand 07.09.2022))

Baum- nummer	Name	Umfang [cm]	Kronen- durchmesser [m]	Baumschutz	Kompensations- verhältnis
4	Bergahorn	285	10	Ja	1:3
5	Bergahorn	290	10	Ja	1:3
6	Bergahorn	285	10	Ja	1:3
7	Bergahorn	290	10	Ja	1:3

14	Sandbirke	250	8	Ja	1:3
17	Apfelbaum	160	7	Ja	1:2
18	Apfelbaum	80	5	Nein	1:1
SUMME	7				18

Der multifunktionale Kompensationsausgleich wird im vollen Umfang von 52.709 m² EFÄ über das Ökokonto LRO-093 ausgeglichen. Die Ökopunktefläche liegt in der Landschaftszone Ostseeküstenland so wie auch die Eingriffsfläche.

Der Baumausgleich erfolgt auf den internen Ausgleichsflächen A 1 und A 2. Der Baumausgleich auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Nr. 1 erfolgt in Form einer Streuobstwiese mit alten Kultursorten mit mindestens acht Obstbäumen als Hochstamm mind. 14/16 cm Stammumfang mit Verankerung. Es ist eine Schutzeinrichtung gegen Wildverbiss (Einzäunung) zu erstellen. Die restlichen 10 Bäume sind innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Nr. 2 als bienenfreundliche Einzelbäume standortheimischer Baumarten in einer Pflanzqualität von mind. 3x verpflanzte Hochstämme, StU mind. 16/18 cm, Obstbäume 10/12 cm, ungeschnittener Leittrieb zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Des Weiteren ist vorgesehen, auf der Ausgleichsfläche A 2 einen Findlingshaufen in sonnenexponierter Lage anzulegen, um einen Ausweichlebensraum für die Blindschleiche zu entwickeln.

7.2 Europäische Vogelarten

Von der Planung sind Arten der Vogelgilden der Gehölzbrüter, der Bodenbrüter, der Gebäudebrüter und der Brutvögel der Gewässer betroffen. Darüber hinaus ist eine Betrachtung auf Artniveau für 16 Arten (Feldlerche, Star, Haus- und Feldsperling, Rauch- und Mehlschwalbe, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Baumpieper, Bluthänfling, Kuckuck, Kleinspecht, Gimpel, Karmingimpel, Graumammer, Teichhuhn) erforderlich.

Während der Bauphase und des nachfolgenden Betriebes könnten im Bereich des Baufeldes und angrenzender Bereiche für die lokale Brutvogelfauna insbesondere die folgenden Wirkfaktoren relevant werden:

- Dauerhafter Lebensraumverlust von Gehölzen, Gebüsch und Einzelbäumen mit regelmäßiger Brutplatzfunktion für verschiedene Arten der Gehölz- und Bodenbrüter durch Überbauung und Herstellung von Zuwegungen,
- Dauerhafter Lebensraumverlust von Gebäuden/Schuppen mit regelmäßiger Brutplatzfunktion für verschiedene Arten der Gebäudebrüter durch Überbauung
- baubedingte Tötungen,
- bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärmemissionen und Scheuchwirkungen (Baustellenverkehr, Betriebsabläufe, regelmäßige Anwesenheit von Menschen).

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen)

Das **direkte baubedingte Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** kann für Brutvögel durch eine **spezifische Bauzeitenregelung** vollständig vermieden werden. So sind alle nötigen Baumfällungen (Bäume < 20 cm Durchmesser), Gehölzrodungen, Gebäuderückbauten und Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutvogelzeit vom 01.10. – 28./29.02. durchzuführen. (Anmerkung: das gilt auch für die Pflegearbeiten am Gewässer)

Störungstatbestände nach § 44 (1) S. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Vorhabenbedingte Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen) können für Brutvögel vor allem durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr) und der zukünftigen Scheuchwirkungen (artspezifischer Meideabstand zu Verkehrsflächen und Wohngebäude) hervorgerufen werden. Störungen lösen allerdings nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Die Bauarbeiten sind zeitlich begrenzt und nicht täglich wirksam. Relevante und im Sinne von § 44 (1) S. 2 erhebliche negative Auswirkungen sind allerdings für manche Charaktervögel der Siedlungsränder und Knicklandschaften möglich, da es zu einem Heranrücken der Wohnbebauung an ihre (nicht vom Eingriff unmittelbar betroffenen) Habitate (Gebüsche, Feldhecken) kommt. Folglich kommt es durch die dauerhaften Störungen für einige Arten der Gehölz- und Bodenbrüter zu einem indirekten, vollständigen Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte innerhalb des Plangebietes und somit zum Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG. Die erforderlichen Maßnahmen zum Nichteintritt des Zugriffsverbots werden entsprechend im nachfolgenden Abschnitt „Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten)“ behandelt.

Für die **Bodenbrüter/Offenlandarten/störungsempfindliche Gehölzbrüter** kann es theoretisch zu baubedingten Störungen kommen, wenn die Bebauung an ihre Brutstätten heranrückt und es somit zu einem indirekten Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Plangebiet kommt.

Die Feldlerche brütet in einigem Anstand vom Plangebiet auf den angrenzenden Grünländern und hält eine arttypische Meidedistanz zu vertikalen Vertikalstrukturen ein (Bäume, Knicks, Wäldchen, vorhandene Gebäude).

Durch die Errichtung des Wohngebietes entsteht für Bodenbrüter wie die Feldlerche zwar eine Störkulisse, die ein arttypisches Meideverhalten verursacht, allerdings dürfte ein potenziell betroffenes Revierpaar innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen zurückweichen bzw. auf einen nahegelegenen vergleichbar geeigneten Brutplatz ausweichen können.

Ein vorhabenbedingter indirekter, vollständiger Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Feldlerche ist nicht zu erwarten.

Der aktuelle Brutplatz des störungsempfindlichen Neuntöters befindet sich deutlich außerhalb des Plangebietes und ist vom Vorhaben nicht betroffen. Auch für die im Naturschutzgebiet vorkommende Sperbergrasmücke sind vorhabenbedingte Störungen nicht zu erwarten. Die Sperbergrasmücke brütet sehr zurückgezogen in hohen Gebüschen im offenen Gelände und teilt sich den Lebensraum oft mit dem Neuntöter (SVENSSON, 2009). Für beide Arten wird davon ausgegangen, dass sich die Brutplätze in

einer deutlichen Entfernung zum Plangebiet befinden, so dass es zu keinen relevanten Störungen kommen wird.

Ein vorhabenbedingter indirekter, vollständiger Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Neuntöter und die Sperbergrasmücke ist nicht zu erwarten.

Der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) S. 2 BNatSchG wird vermieden

Für die im Plangebiet brütenden Paare mehrerer anspruchsvoller Gehölzbrüter (insbesondere Karmingimpel und Grauammer, aber auch Baumpieper, Dorngrasmücke und Goldammer) wird es durch dauerhafte Störungen zu einem indirekten, vollständigen Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Plangebiet und somit zum Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG kommen. Die erforderlichen Maßnahmen zum Nichteintritt des Zugriffsverbots werden entsprechend im nachfolgenden Abschnitt „Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten)“ behandelt.

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten)

Auf der Grundlage der hiermit vorgelegten Potenzialanalyse, der eine „worst-case-Betrachtung“ zugrunde liegt, können **mögliche Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten)** durch den planungsbedingten (Funktions-) Verlust von Bäumen, Gehölzen, Gebüsch sowie von Gebäuden entstehen, in dessen Folge regelmäßig genutzte Brut- und Lebensstätten für Vögel der Gilden der Gehölz- und Bodenbrüter sowie der Gebäudebrüter i. e. S. (Brutreviere) dauerhaft verloren gehen. Diese Verluste sind einerseits durch den unmittelbaren Verlust von Habitatstrukturen in Folge von Überbauung respektive Rodung und andererseits durch indirekte Funktionsverluste möglich (vollständiger Funktionsverlust durch das Heranrücken der Bebauung oder der Verkehrswege für anspruchsvolle Bewohner der halboffenen Knicklandschaften für die weniger anspruchsvollen Vertreter der Gilde der Gehölzbrüter).

Für den dauerhaften Erhalt der vom Vorhaben eventuell betroffenen Brut- und Lebensstätten der Gilde der Boden- und Gehölzbrüter (einschließlich Karmingimpel, Grauammer, Baumpieper, Dorngrasmücke, Goldammer und Bluthänfling) sind neben dem Erhalt bestehender Strukturen orts- und zeitnahe Neuanlagen von funktionsgleichen Gehölzbeständen (insbesondere Gebüsche) erforderlich. Als Kompensation für den vollständigen Verlust von 2.820 m² Gebüsch (2.790 m² Laubgebüsch und 30 m² Siedlungsgebüsch) ist ein Ausgleichsbedarf von 1:2 zugrunde zu legen (vgl. Tab. 14). Es sind 5.640 m² Gebüsche zeitnah und ortsnah zu neu anzulegen. Arten wie Baumpieper, Grauammer und Karmingimpel benötigen in Nähe der Gebüsche hohe Singwarten.

Diese Ausgleichsmaßnahme ist für mehrere anspruchsvolle Gehölzbrüter wie Grauammer, Baumpieper, Dorngrasmücke, Goldammer und auch den Karmingimpel von Bedeutung ist, für den Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt. Der Karmingimpel brütet in Laubsträuchern in üppigem Gebüsch, oft an feuchten Stellen. Sein Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland befindet sich entlang der Ostseeküste in Mecklenburg-Vorpommern. Daher muss die Ausgleichsmaßnahme in Küstennähe im Umfeld des Plangebietes zeitnah (möglichst schon zu Beginn des Vorhabens) umgesetzt werden.

Im Umweltbericht (IPP Stand 09.07.2022) sind außerdem für die Beeinträchtigung von 80 m² naturnahe Feldhecke entsprechend 240 EFÄ vorgesehen (s. Tab. 15).

Der aktuelle Brutplatz des Bluthänflings befindet sich in Gehölzen am südwestlichen Rand des Plangebietes. Die Gehölze bleiben erhalten und außerdem es ist dort eine Ausgleichsfläche mit Obstbäumen vorgesehen. Das Bruthabitat des Bluthänflings bleibt erhalten.

Der potenzielle Lebensraum und Brutplatz des Kleinspechts im Wäldchen bleibt ebenfalls erhalten. Der Kleinspecht tritt auch in Parks und Obstgärten auf, so dass die Habitatqualität für die Art durch das Bauvorhaben wahrscheinlich nicht beeinträchtigt wird.

Der aktuelle Brutplatz des Kuckucks befindet sich außerhalb. Der Kuckuck wählt seine Brutplätze in Abhängigkeit vom Auftreten seiner Wirte (z.B. Rohrsänger). Eine Betroffenheit durch das Planvorhaben ist nicht gegeben.

Für den Verlust von Laubbäumen mit regelmäßiger Bruthabitatfunktion sind Neuanpflanzungen von Laubbäumen vorzusehen. Abhängig von Stammdurchmesser und Habitatqualität ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 - 1:3 vorzunehmen. Es sind standorttypische, heimische Bäume zu pflanzen. Die im Umweltbericht für den Verlust von 7 Bäumen vorgesehene Pflanzung von 18 Obstbäumen in den Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes wird als vollumfänglich geeignet für die Umsetzung dieser Maßnahme angesehen.

Im Plangebiet kommt der Star vor. Er brütet bevorzugt in verlassenen Spechthöhlen und anderen Baumhöhlen. Es ist nicht auszuschließen, dass die potenziellen Bruthöhlen mit der Fällung eines oder mehrerer Höhlenbäume entfernt werden. Als Ausgleich sind Starenkästen im Plangebiet anzubringen. Für den Verlust von zwei potenziellen Bruthöhlen sind 2 Ersatznistkästen für den Star vorgezogen zu installieren (CEF-Maßnahme).

In den Nebengebäuden, die zurückgebaut werden sollen, sind Koloniebrutplätze von 10-20 Paaren des Hausperlings anzunehmen. Für den Verlust der potenziellen Koloniebrutplätze sind vorgezogen 7 Ersatznistkästen mit je 3 Nistplätzen für den Sperlinge zu installieren (CEF-Maßnahme).

Die Koloniebrüter Rauch- und Mehlschwalbe brüteten 2021 außerhalb nicht im Plangebiets.

7.3 Arten des Anhang IN FFH-Richtlinie

7.3.1 Fledermäuse

Im Planungsraum konnten sechs Fledermausarten zweifelsfrei nachgewiesen werden. Außerdem ist auch das Vorkommen des Braunen Langohrs nicht auszuschließen, sodass sich das potenzielle Arteninventar auf **sieben Fledermausarten** erhöht (vgl. Tabelle 8). Die Fledermäuse suchen das Gebiet regelmäßig zur Nahrungssuche auf und nutzen dabei insbesondere die windgeschützten Randstrukturen des Wäldchens als Jagdhabitat (JH2). Ein weiteres Jagdhabitat (JH1) wird im Bereich der Gehölze am südlichen Rand des Obstgartens aufgesucht. Wochenstubenquartiere sind außerhalb des PG anzunehmen. Von diesen erreichen die Siedlungsfledermausarten das PG vermutlich über eine traditionelle Flugstraße von Osten her kommend. Die nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten Zwerg-, Mücken-, Wasser- und Fransenfledermaus sowie Braunes Langohr zeigen dabei ein mehr oder weniger ausgeprägtes strukturgebundenes Flugverhalten, um zu ihren Nahrungsgebieten zu gelangen, während Rauhaut- und Breitflügelfledermaus nur ein mäßig strukturgebundenes Flugverhalten aufweisen. Der Große Abendsegler fliegt und jagt nicht oder kaum strukturgebunden. Unter den nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Fledermausarten sind auch lichtscheue

(lichtmeidende) Arten, die auf Dunkelkorridore angewiesen sind (Fransenfledermaus, Braunes Langohr).

Geeignete Bäume im Plangebiet könnten als Balz- und Tagesquartier genutzt werden. Auch eine sommerliche Großquartiernutzung ist theoretisch möglich, da mind. fünf Laubbäume geeignete Quartierressourcen für eine Wochenstubennutzung von Baumfledermäusen (Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Zwerg-, Mücken-, Rauhaut- und Fransenfledermaus) bereitstellen. Eine potenzielle Eignung zur Nutzung als Winterquartier durch die Abendsegler haben drei der fünf Bäume. Die Breitflügelfledermaus ist hiervon nicht betroffen, da sie eine reine Gebäudefledermaus ist. In den Bestandsgebäuden können sich Tagesverstecke der Siedlungsfledermausarten befinden. Aktuell wird davon ausgegangen, dass dort keine größeren Quartiere, insbesondere keine Wochenstubenquartiere vorhanden sind.

Während der Bauphase und des nachfolgenden Betriebes können im Bereich des Baufeldes und angrenzender Bereiche für die lokale Fledermausfauna insbesondere die folgenden Wirkfaktoren relevant werden:

- Dauerhafter Lebensraumverlust von Gehölzstrukturen mit potenziell hoher Bedeutung als Jagdhabitat der lokalen Fledermausfauna (insbes. Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus sowie Braunes Langohr) durch Überbauung
- Dauerhafter Fortpflanzungsstätten- und Lebensraumverlust durch Rodung von Bäumen mit potenzieller Quartiereignung
- Baubedingte Tötungen
- Bau- und betriebsbedingte bedingte Störungen durch Lichtemissionen

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen)

Das direkte Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann für Fledermäuse durch eine **spezifische Bauzeitenregelung** vollständig vermieden werden. Dies betrifft grundsätzlich alle Arten. So sind alle nötigen Baumfällungen (von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm) und Gebäuderückbauten grundsätzlich außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse vom 01.12. – 28./29.02. durchzuführen. Bäume mit Höhlenstrukturen, die potenziell zur Überwinterung durch den Großen Abendsegler oder das Braune Langohr genutzt werden könnten (Stammdurchmesser ab ca. 50 cm (vgl. Tabelle 10)), müssen zwangsweise vor der Baumfällung **endoskopisch auf Besatz überprüft** oder es muss im Vorfeld eine Eignung als Winterquartier durch genauere, gegebenenfalls endoskopische Untersuchungen ausgeschlossen werden.

Störungstatbestände nach § 44 (1) S. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Vorhabenbedingte Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen) können für Fledermäuse vor allem durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lichtemissionen, Baustellenverkehr) und durch anlagenbedingte Scheuchwirkungen (Lichtemission) hervorgerufen werden. Störungen lösen allerdings nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Fledermausart auswirken.

Relevante Störungen können für die sehr lichtempfindlichen *Myotis*- und *Plecotus*-Arten (Braunes Langohr und Fransenfledermaus) aber generell auch für die übrigen Arten eintreten, wenn

verbleibende Gehölzstrukturen, die eine Funktion als regelmäßig genutzte Flugleitlinien und Jagdhabitate besitzen, oder die Bereiche um potenzielle Quartiere in Einzelbäumen zukünftig ausgeleuchtet werden und somit eine dauerhafte Nutzung dieser Strukturen und Lebensräume nicht mehr ohne weiteres gewährleistet bleibt. **Im gesamten Plangebiet ist deshalb eine fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung zu installieren, welche eine Lichttemperatur von 2.400 Kelvin nicht übersteigt. Lampen mit einem hohen Blau- bzw. UV-Anteil (Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich)) dürfen nicht eingesetzt werden. Dies gilt auch schon für die Baufeldfreimachung und die Bauphase. Es wird auf die Veröffentlichung von EUROBATS hingewiesen: Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten (VOIGT ET AL. 2019).**

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten)

Auf der Grundlage der hiermit vorgelegten Potenzialanalyse, der eine „worst-case-Betrachtung“ zugrunde liegt, wird das Planungsvorhaben vermutlich zu einem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) S. 3 BNatSchG führen, worunter die Beschädigung oder Zerstörung beziehungsweise der dauerhafte Funktionsverlust durch Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäisch geschützten Fledermausarten fallen. Zu den geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zählen bei den Fledermäusen nicht nur die eigentlichen (Groß-)Quartierstandorte, sondern auch essenzielle Lebensraumbestandteile wie quartiernahe Jagdhabitate und traditionelle Flugleitlinien, da diese die volle ökologische Funktionsfähigkeit der Gesamtlebensstätte sicherstellen.

Von den Planungen ist mindestens 1 Baum (B1, vgl. Tabelle 10) betroffen, der eine potenzielle Wochenstubeneignung aufweist. Hinweise auf eine derartige Nutzung der Baumstruktur konnten während der Begehungen allerdings nicht festgestellt werden. Lediglich Tagesquartiere können nicht ausgeschlossen werden. Ein Ausweichen auf vergleichbare Strukturen in der Nähe kann für eventuell betroffene Individuen vorausgesetzt werden.

Es wurden zwei Jagdhabitate abgegrenzt, für die eine artenschutzrechtliche Bedeutung nachgewiesen wurde, wenngleich für keine der vorkommenden Arten eine essentielle Bedeutung gegeben ist. Das Jagdhabitat JH1 wird durch das Bauvorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigt, da die jungen Obstbäume im Garten gefällt werden. Dagegen dürfte das JH2 im Bereich des Wäldchens und Gewässers im Wesentlichen erhalten bleiben. Allerdings muss (insbesondere für die lichtscheuen *Myotis*-Arten (z.B. Fransenfledermaus) und das Braune Langohr) zwingend gewährleistet sein, dass der Nahrungsraum auch zukünftig nicht beleuchtet wird. Flugleitlinie und Jagdhabitat müssen dauerhaft als Dunkelkorridor ausgeführt werden. Die Ränder des Wäldchens dürfen nicht beleuchtet werden. Die Beleuchtungsintensität sollte an dem Rand zu Gehölzen (insbesondere zum Wäldchen hin) unter 0,1 Lux liegen.

Der Dunkelkorridor muss bereits vor Beginn der Baumaßnahmen fertiggestellt und funktionstüchtig sein. Die Baustellenbeleuchtung und nächtliche Arbeiten dürfen den Dunkelkorridor nicht beeinträchtigen.

7.3.2 Amphibien (Kammolch)

Das Gewässer innerhalb des Plangebietes wird von Amphibien als Laichhabitat genutzt. Neben (potenziell) 4 artenschutzrechtlich nicht relevanten Arten kommt dort auch der europarechtlich geschützte Kammolch vor, der das unmittelbar benachbart angrenzende Wäldchen und auch das

zukünftige Baugebiet potenziell als Teil seines Landlebensraumes nutzt. Für das Gewässer sind Pflegemaßnahmen vorgesehen. Das Wäldchen soll als Grünanlage gestaltet werden.

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen)

Der Kammmolch (und weitere gefährdete Amphibienarten) können bei den Bauarbeiten und bei den Pflegearbeiten am Gewässer getötet oder verletzt werden. Ebenfalls können Amphibien bei Gehölzentnahmen im Wäldchen getötet werden.

Es müssen daher Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um zu vermeiden, dass der Kammmolch (und weitere gefährdete Amphibienarten) in das Baufeld einwandern und dort getötet oder verletzt werden. Außerdem muss vermieden werden, dass der Kammmolch (und weitere gefährdete Amphibienarten) bei den Pflegearbeiten am Gewässer oder im Wäldchen getötet oder verletzt werden.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes des europarechtlich geschützten Kammmolchs ist das Baufeld vor Beginn des Bauvorhabens und vor Beginn der einsetzenden Amphibienwanderungen im Februar abzufrieden. Insbesondere um das Laichgewässer und entlang der Westseite des Wäldchens ist ein einseitig passierbarer Amphibienschutzzaun aufzustellen. Auf diese Weise wird verhindert, dass Amphibien aus dem Bereich des Gewässers und aus den Landlebensräumen im Wäldchen in das Baufeld gelangen können. Der einseitig-durchlässige Amphibienschutzzaun ermöglicht es den Tieren, zum Gewässer anzuwandern. Die Individuen, die sich noch auf der südlichen/nördlichen/westlichen Seite der Abzäunung, d.h. im Baufeld befinden, können aus dem Baufeld herauszuwandern. Ein Hineinwandern ins Baufeld kann jedoch ausgeschlossen werden. Dazu sind ca. alle 20 m einseitig offene Eimer unter dem Amphibienzaun zu platzieren, so dass ein Abwandern der ggf. im Baufeld verbliebenen Amphibienindividuen von innen nach außen gewährleistet werden kann.

Zum Schutz des Kammmolches (und anderer Amphibien sowie anderer aquatischer Lebewesen) darf ein Eingriff in das Gewässer als Pflegemaßnahme nur in der Zeit vom 15.09. bis zum 15.11. erfolgen.

Eventuell notwendige Gehölzentnahmen im Umfeld des Gewässers und im Wäldchen müssen schonend von Hand erfolgen. Ein Befahren mit schwerem Gerät ist nicht zulässig.

Um möglichst zu verhindern, dass Kammmolche sich in das zukünftige Baugebiet begeben, um dort Landlebensräume zu nutzen und dann dort zu Schaden kommen, sind die Versteckmöglichkeiten am Gewässer und im Wäldchen durch die Anlage von Steinhäufen und Gehölzhäufen aufzuwerten.

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten)

Auf der Grundlage der hiermit vorgelegten Potenzialanalyse, der eine „worst-case-Betrachtung“ zugrunde liegt, können **mögliche Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten)** durch den geplanten Eingriff am Dorfteich entstehen, in dessen Folge regelmäßig genutzte Laichplätze des Kammmolchs und anderer gefährdeter Amphibienarten erheblich beeinträchtigt werden. Zum Schutz des Kammmolchs (und anderer gefährdeter Amphibienarten) sind der Dorfteich als Laichhabitat sowie die Uferstrukturen am Gewässer schonend naturnah zu pflegen. **Dabei darf nicht das komplette Gewässer auf einmal ertüchtigt werden, sondern die Eingriffe müssen in 2 Abschnitten mit einem Jahr Abstand durchgeführt werden.**

Das südlich anschließende Wäldchen ist zu erhalten. Zumindest Teilbereiche des Wäldchen sollten als Ruhezone für den Kammmolch (sowie andere gefährdete Amphibien- und Reptilienarten) möglichst ungestört erhalten werden.

8 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Aufgabe des Artenschutzberichtes ist, die im Plangebiet (potenziell) vorkommenden europarechtlich geschützten Arten und deren Relevanz für das geplante Vorhaben zu beschreiben sowie anhand der geplanten Eingriffe (Wirkfaktoren) eine Konfliktanalyse durchzuführen. Als Ergebnis sind die Maßnahmen zu benennen, die Zugriffs-, Störungs- und Tötungsverbote vermeiden (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen) und den dauerhaften Schutz der relevanten Lebensräume gewährleisten bzw. zu einer Kompensation der beeinträchtigten oder verloren gegangenen ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) führen können.

Um den Eintritt der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, dürften nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand die folgenden Vermeidungs- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden:

8.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (AV)

1. **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1 - Bauzeitenregelung für Brutvögel und Fledermäuse** Alle Fällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm (vgl. LBV-SH 2020) und der Rückbau der Gebäude sind in einem Zeitraum durchzuführen, in dem sich nachweislich keine Fledermäuse in den Gehölzen und Gebäuden aufhalten (Winterruhe). Dieser Zeitraum erstreckt sich vom 01.12. bis zum 28./29.02. des Folgejahres. Alle übrigen Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Fällung und Rodung der Gehölze, Beseitigung der Vegetationsstrukturen) sind nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres (d.h. außerhalb der Vogelbrutzeit) durchzuführen.
2. **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV2 Besatzkontrolle der winterquartiergeeigneten Bäume vor der Fällung:** Sollten wider Erwarten Bäume mit Winterquartiereignung zur Fällung ausgewiesen werden, sind diese vorab mittels Leiter und/oder Seilklettertechnik sowie Endoskop auf einen winterlichen Fledermausbesatz zu kontrollieren.
3. **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV3: Vermeidung der Lichtemission für lichtempfindliche Fledermausarten und Insekten:** Hinsichtlich der Beleuchtung im zukünftigen Wohngebiet sind die Vorgaben des § 41a BNatSchG mit dem Thema „Schutz der Insektenvielfalt“, der seit dem 01.03.2022 in Kraft getreten ist, zu berücksichtigen und zu beachten. Dies gilt auch schon für die Baufeldfreimachung und die Bauphase.
4. **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV4 - Vermeidung von Baustellenbeleuchtungen und nächtlichen Arbeiten:** Zum Schutz von lichtempfindlichen Fledermausarten (*Myotis*-Arten, Braunes Langohr) sind nächtliche Arbeiten bzw. eine nächtliche Baustellenausleuchtung nicht zulässig.
5. **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV5: Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung:** Zum Schutz von lichtempfindlichen bzw. lichtmeidenden Fledermausarten (z.B.

Myotis-Arten, Braunes Langohr) sind sämtliche Leuchten im Außenbereich *mit insekten- und fledermausfreundlichem Warmlicht (LED-Leuchten mit warm-weißer oder gelber (= bernstein/amber) Lichtquelle mit Lichttemperatur 2.400 Kelvin und weniger)* auszustatten. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) dürfen nicht eingesetzt werden. Im Bereich der Verkehrswege sollten Mastleuchten mit einer Lichtpunkthöhe von max. 3 m aufgestellt werden, die die Lichtstreuung möglichst einschränken. Alle Leuchten sollten ihr Licht ausschließlich nach unten abgeben.

6. **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV6: Vermeidung der Beleuchtung der Gehölzränder** Zum Schutz für alle lichtempfindlichen Fledermausarten (*Myotis*-Arten und Braunes Langohr) dürfen die überwiegend im Dunkeln liegenden Gehölzränder (insbesondere die Gehölzstruktur des Wäldchens, nicht über den jetzigen Zustand erhellt werden. Die Lichtlenkung ist so auszuführen, dass eine Aufhellung des Waldrandes ausgeschlossen werden kann. Zudem ist die Beleuchtung grundsätzlich auf die auszuleuchtenden Zufahrts- und Gehwege zu beschränken. Eine Abstrahlung nach oben ist ebenfalls auszuschließen. Die Beleuchtungsintensität sollten an dem Rand zu Gehölzen (insbesondere zum Wäldchen hin) unter 0,1 Lux liegen
7. **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV7: Schutz und Erhalt des Dorfteichs als Kammmolch-Laichhabitat:** Zum Schutz des Kammmolchs (und weiterer gefährdeter Amphibienarten) ist der Dorfteich als Laichhabitat naturnah zu erhalten und schonend zu pflegen. Ein Eingriff in das Gewässer darf nur in der Zeit vom 15.09. bis zum 15.11. erfolgen. Dabei darf nicht das komplette Gewässer auf einmal ertüchtigt werden, sondern die Eingriffe müssen in 2 Abschnitten mit einem Jahr Abstand durchgeführt werden. Die Vegetation im/am Gewässer ist, soweit erforderlich, schonend zurückzunehmen, sodass sie sich neu entwickeln kann.
Hinweise: Das Röhricht darf nur abschnittsweise zurückgeschnitten werden. Im Zuge von Entschlammungsarbeiten ist zur dauerhaften Sicherung einer Röhrichtzone ein Teil der Pflanzenballen vor der Entschlammung zu entnehmen und nach Abschluss der Arbeiten wieder in den Uferbereich einzusetzen. Die zur Beseitigung vorgesehenen Sedimente und Pflanzenbestände sind auf geschützte Tierarten zu untersuchen.
8. **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV8: Schutz und Erhalt des Landlebensraums des Kammmolchs:** Die Uferstrukturen am Gewässer und das südlich anschließende Wäldchen sind zu erhalten und schonend naturnah zu pflegen. Notwendige Gehölzentnahmen müssen schonend von Hand erfolgen. Ein Befahren mit schwerem Gerät ist nicht zulässig. Zumindest Teilbereiche des Wäldchen sollten als Ruhezonen für den Kammmolch (sowie andere gefährdete Amphibien- und Reptilienarten) möglichst ungestört erhalten werden. In unmittelbarer Gewässernähe und im Wäldchen sollten verschiedene Versteckplätze dem Kammmolch Unterschlupf bieten. Die bereits vorhandenen Strukturen sind möglichst zu erhalten und zu ergänzen z.B. durch die Anlage von Steinhaufen (etwa Kopfgröße) und Aufschichten von Altholz.
9. **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV9: Aufstellung eines temporären Amphibienschutzzauns während der Bauphase:** Zur Vermeidung des Tötungsverbot des europarechtlich geschützten Kammmolchs ist das Baufeld vor Beginn des Bauvorhabens und vor Beginn der einsetzenden Amphibienwanderungen im Februar abzufrieden. Insbesondere um das Laichgewässer und entlang der Westseite des Wäldchens ist ein einseitig passierbarer Amphibienschutzzaun aufzustellen. Auf diese Weise wird verhindert, dass Amphibien aus dem Bereich des Gewässers und aus den Landlebensräumen im Wäldchen in das Baufeld gelangen können. Der **einseitig-durchlässige Amphibienschutzzaun** ermöglicht es den Tieren, zum

Gewässer anzuwandern. Die Individuen, die sich noch auf der südlichen/nördlichen/westlichen Seite der Abzäunung, d.h. im Baufeld befinden, können aus dem Baufeld herauszuwandern. Ein Hineinwandern ins Baufeld kann jedoch ausgeschlossen werden. Dazu sind ca. alle 20 m einseitig offene Eimer unter dem Amphibienzaun zu platzieren, so dass ein Abwandern der ggf. im Baufeld verbliebenen Amphibienindividuen von innen nach außen gewährleistet werden kann. Um die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Maßnahme sicherzustellen, ist eine biologische Baubegleitung obligatorisch. In Abständen von 1 bis 2 Wochen (je nach Witterung) sind dabei regelmäßige Funktionskontrollen vorzusehen und ggf. erforderliche Reparaturarbeiten auszuführen.

8.2 Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (AA)

1. **Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA1 – Gebüschersatz für die Brutvogelgilde der Gehölzbrüter (inkl. Gehölzfrei- und Gehölzbodenbrüter):** Zum fortgesetzten Erhalt der vollen ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungsstätten der Brutvogelgilde der Gehölzbrüter ist der Gebüschverlust durch Neupflanzung von Ersatz-Gebüsch in räumlicher Nähe zum Vorhabengebiet (im küstennahen Umfeld, da die Ansprüche des Karmingimpels besonders zu berücksichtigen sind) vorzunehmen. Die Entfernung von insgesamt 2.790 m² Laubgebüsch und 30 m² Siedlungsgebüsch ist im Verhältnis 1:2 auszugleichen und neu anzulegen (vgl. Tabelle 8). Es sind 5.640 m² standorttypische Gebüsch regionaler Herkunft zu pflanzen. Diese Maßnahme ist zeitnah und ortsnahe umzusetzen.
2. **Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA2 - Einzelbaumersatz für die Brutvogelgilde der Gehölzbrüter (inkl. Gehölzfrei-, Gehölzhöhlen- und Gehölzbodenbrüter):** Für den Verlust von 7 größeren Laubbäumen ist zum fortgesetzten Erhalt der vollen ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungsstätten der Gehölzbrüter eine orts- und zeitnahe Neupflanzung von Bäumen (abhängig von Stammdurchmesser und Habitatqualität im Verhältnis 1:1 - 1:3) vorzunehmen. Es sind standorttypische, heimische Bäume zu pflanzen. Die im Umweltbericht vorgesehene Pflanzung von 18 Laubbäumen in den Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes wird als vollumfänglich geeignet für die Umsetzung dieser Maßnahme angesehen.

8.3 Zwingend vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

1. **Vorgezogene artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme CEF1 - Ersatz der potenziellen Bruthöhlen für den Star:** Für den Verlust von zwei potenziellen Bruthöhlen 2 Ersatznistkästen für den Star zu installieren. (z.B. Starenhöhle 3SV der Fa. SCHWEGLER oder Nistkasten STH der Fa. HASSELFELDT)
2. **Vorgezogene artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme CEF2 - Ersatz der potenziellen Koloniebrutplätze für den Hausperling:** Für den Verlust der potenziellen Koloniebrutplätze des Hausperlings (ca. 10 bis 20 Paare) sind 7 Ersatznistkästen mit je 3 Nistplätzen für den Sperlinge zu installieren. (z.B. Sperlingshaus 1 SP der Fa. SCHWEGLER oder Nistkasten für Sperlinge SPMQ der Fa. HASSELFELDT).

Fazit: Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelungen und bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs-, artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen sind die Zulassungsvoraussetzungen für das geplante Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht gegeben.

9 Literatur

- BAST, H.D. O.G, D. BREDOW, R. LABES, R. NEHRING, A. NÖLLERT, H.M. WINKLER: Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung. Stand 1991. – Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern [Hrsg.], Schwerin.
- BfN (2019): LEITFADEN ZUR AUßENBELEUCHTUNG UND UMRÜSTUNG VON AUßENBELEUCHTUNGSANLAGEN – ANFORDERUNGEN AN EINE NACHHALTIGE AUßENBELEUCHTUNG
- BIOPLAN (2015): B-Plan Nr. 17 der Gemeinde Dassow. Artenschutzrechtliche Einschätzung (Stand 22.09.2015). Unveröff. Gutachten i.A. von IPP, Kiel.
- BIOPLAN (2009): B-Plan Nr. 17 der Gemeinde Dassow. Artenschutzfachliche Voreinschätzung und Handlungshinweise (Stand 26.10.2009). Unveröff. Gutachten i.A. von IPP, Kiel.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. -Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 4/98: 57-128.
- BÜCHNER, S. (2012): Zum Haselmausmonitoring in Mecklenburg-Vorpommern, Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41: 13-17, Greifswald 2012.
- EICHSTÄDT, W., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 2. Fassung. –Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern [Hrsg.], Schwerin. 40 S.
- EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STARKE, W. & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. –Steffen Verlag, Friedland.
- FISCHER, C. & PODLOUCKY, R. (1997): Berücksichtigung von Amphibien bei naturschutzrelevanten Planungen. Methodische Mindeststandards. -In: Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie (K. Händle & M. Veith, Hrsg.), Mertensiella Bd. 7 261-278.
- FLADE, M. (1994): DIE Brutvogelgemeinschaften Mittel und Norddeutschlands. -IHW-Verlag. Eching. 879 S.
- FROELICH UND SPORBECK/LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V: Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodel Planfeststellung/Genehmigung (2010)
- GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Beobachten, Erfassen und Bestimmen aller europäischen Arten. –Quelle & Meyer, Wiebelsheim.
- IPP (= INGENIEURGESELLSCHAFT POSSEL U. PARTNER GMBH & CO. KG, 2022): Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 26 - Nordwestliche Ortslage Rosenhagen – Stadt Dassow – Kreis Nordwestmecklenburg (in Bearbeitung, Stand 07.09.2022).
- LBV-SH & AFPE (= LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE, 2016): BEACHTUNG DES ARTENSCHUTZRECHTES BEI DER PLANFESTSTELLUNG. AKTUALISIERUNG MIT ERLÄUTERUNGEN UND BEISPIELEN: [HTTP://WWW.SCHLESWIG-HOLSTEIN.DE/DE/LANDESREGIERUNG/LBVSH/AUFGABEN/UMWELT/DOSSIER_UMWELT.HTML?CMS_DOCID=1837694&CMS_NOTFIRST=TRUE](http://www.schleswig-holstein.de/DE/LANDESREGIERUNG/LBVSH/AUFGABEN/UMWELT/DOSSIER_UMWELT.HTML?CMS_DOCID=1837694&CMS_NOTFIRST=TRUE)
- LBV-SH (= LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN; 2020): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. Überarbeitete Fassung. -Kiel. 79 S.

- LABES, R., H. UND S., EICHSTÄDT, W., GRIMMBERGER, E. & H. RUTHENBERG, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. –DIE UMWELTMINISTERIN DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN [Hrsg.], Schwerin. 32 S.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): ROTE LISTE UND GESAMTARTENLISTE DER SÄUGETIERE (MAMMALIA) DEUTSCHLANDS. – NATURSCHUTZ UND BIOLOGISCHE VIelfALT 170 (2): 73 SMLUV 2014
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- SVENSSON, LARS: Der Kosmos Vogelführer. Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Kosmos 2009
- STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. -Unveröff. Arbeitskarte Stand März 2008.
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. –Greifswald.472 S.
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014. – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern [Hrsg.], Schwerin. 52 S.
- VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_muscardinus_avellanarius.pdf

<http://www.nistkasten-hasselfeldt.de>

<http://www.Schwegler.de>

10 Anhang

Tabelle I Ergebnisse der Fledermauserfassung (BATLOGGER)

Abkürzungen: Ppip: Zwergfledermaus; Ppyg: Mückenfledermaus; Pnat: Rauhautfledermaus; Pspec: unbestimmte Art der Gattung Pipistrellus; Eser: Breitflügelfledermaus; Nnoc: Großer Abendsegler; Nleis: Kleiner Abendsegler; Nspec: unbest. Art der Gattung Nyctalus; Vmur: Zweifarbfledermaus; Nyctaloid: unbestimmbare Art aus der Breitflügelfledermaus/Abendsegler-Gruppe Myo: Art der Gattung Myotis; Mkm: Myotis Klein-Mittel; Mdas: Teichfledermaus; Mnat: Fransenfledermaus; Paur: Braunes Langohr; unbest.: Anzahl der Rufsequenzen, die als Fledermausnachweis erkennbar sind, jedoch keiner Art/Gattung eindeutig zugeordnet werden konnten; GJ = Gruppenjagdaktivitäten (mehr als ein jagendes Individuum); Soziallaute : i.d.R. Balzrufe von Fledermausmännchen
--

Standort: SO2		Datum der Auswertung: 22.11.2021		Batlogger BL16
Durchgang 1				
Expositionsdatum: 08.06.2021				
Art/Gattung	Anzahl der Minuten mit Fledermausaktivität	davon		Anzahl an Aufnahmen mit Soziallauten
		Jagd	GJ	
Ppip :	69	0	0	1
Ppyg :	1	0	0	0
Pnat :	0	0	0	0
Pspec - hoch:	0	0	0	0
Pspec - tief:	0	0	0	0
Eser :	12	0	0	0
Nyctaloid :	1	0	0	0
Mkm :	0	0	0	0
Mdas :	0	0	0	0
Mnat :	0	0	0	0
Myo spec :	0	0	0	0
Paur :	0	0	0	0
Nnoc :	7	0	0	0
Nleis :	0	0	0	0
Nspec :	0	0	0	0
Vmur:	0	0	0	0
Flm :	0	0	0	0
Summe :	83	0	0	1

Standort: SO3		Datum der Auswertung: 22.11.2021		Batlogger BL26
Durchgang 1				
Expositionsdatum: 08.06.2021				
Art/Gattung	Anzahl der Minuten mit Fledermausaktivität	davon		Anzahl an Aufnahmen mit Soziallauten
		Jagd	GJ	
Ppip :	101	0	0	1
Ppyg :	7	0	0	0
Pnat :	6	0	0	0
Pspec - hoch:	0	0	0	0
Pspec - tief:	0	0	0	0
Eser :	12	0	0	0
Nyctaloid :	4	0	0	0
Mkm :	0	0	0	0
Mdas :	0	0	0	0
Mnat :	0	0	0	0
Myo spec :	0	0	0	0
Paur :	0	0	0	0
Nnoc :	7	0	0	0
Nleis :	0	0	0	0
Nspec :	1	0	0	0
Vmur:	0	0	0	0
Flm :	0	0	0	0
Summe :	130	0	0	1

Standort: SO1		Datum der Auswertung: 22.11.2021		BL05
Durchgang 2				
Expositionsdatum: 22.06.2021				
Art/Gattung	Anzahl der Minuten mit Fledermausaktivität	davon		Anzahl an Aufnahmen mit Soziallauten
		Jagd	GJ	
Ppip :	108	5	0	0
Ppyg :	7	0	0	0
Pnat :	4	1	0	0
Pspec - hoch:	0	0	0	0
Pspec - tief:	0	0	0	0
Eser :	0	0	0	0
Nyctaloid :	0	0	0	0
Mkm :	0	0	0	0
Mdas :	0	0	0	0
Mnat :	0	0	0	0
Myo spec :	0	0	0	0
Paur :	0	0	0	0
Nnoc :	1	0	0	0
Nleis :	0	0	0	0
Nspec :	1	0	0	0
Vmur:	0	0	0	0
Flm :	0	0	0	0
Summe :	119	6	0	0

Standort:SO3		Datum der Auswertung: 22.11.2021		Batlogger BL17
Durchgang 2				
Expositionsdatum:22.06.2021				
Art/Gattung	Anzahl der Minuten mit Fledermausaktivität	davon		Anzahl an Aufnahmen mit Soziallauten
		Jagd	GJ	
Ppip :	305	1	0	20
Ppyg :	25	0	0	0
Pnat :	13	0	0	1
Pspec - hoch:	0	0	0	0
Pspec - tief:	0	0	0	0
Eser :	12	0	0	0
Nyctaloid :	1	0	0	0
Mkm :	0	0	0	0
Mdas :	0	0	0	0
Mnat :	0	0	0	0
Myo spec :	0	0	0	0
Paur :	0	0	0	0
Nnoc :	0	0	0	0
Nleis :	0	0	0	0
Nspec :	0	0	0	0
Vmur:	0	0	0	0
Flm :	0	0	0	0
Summe :	356	1	0	21

Standort SO4:		Datum der Auswertung: 22.11.2021		Batlogger BL20
Durchgang 2 (Ersatz für Ausfall im 1. Durchgang)				
Expositionsdatum:22.06.2021				
Art/Gattung	Anzahl der Minuten mit Fledermausaktivität	davon		Anzahl an Aufnahmen mit Soziallauten
		Jagd	GJ	
Ppip :	110	5	0	5
Ppyg :	19	2	0	3
Pnat :	4	0	0	0
Pspec - hoch:	0	0	0	0
Pspec - tief:	0	0	0	0
Eser :	3	0	0	0
Nyctaloid :	3	0	0	0
Mkm :	0	0	0	0
Mdas :	0	0	0	0
Mnat :	0	0	0	0
Myo spec :	0	0	0	0
Paur :	0	0	0	0
Nnoc :	1	0	0	0
Nleis :	0	0	0	0
Nspec :	0	0	0	0
Vmur:	0	0	0	0
Flm :	0	0	0	0
Summe :	139	7	0	8

Standort: SO5		Datum der Auswertung: 22.11.2021		Batlogger BL28
Durchgang 2				
Expositionsdatum: 22.06.2021				
Art/Gattung	Anzahl der Minuten mit Fledermausaktivität	davon		Anzahl an Aufnahmen mit Soziallauten
		Jagd	GJ	
Ppip :	247	3	0	28
Ppyg :	5	0	0	0
Pnat :	4	0	0	1
Pspec - hoch:	0	0	0	0
Pspec - tief:	0	0	0	0
Eser :	7	0	0	0
Nyctaloid :	1	0	0	0
Mkm :	0	0	0	0
Mdas :	0	0	0	0
Mnat :	0	0	0	0
Myo spec :	0	0	0	0
Paur :	0	0	0	0
Nnoc :	1	0	0	0
Nleis :	0	0	0	0
Nspec :	0	0	0	0
Vmur:	0	0	0	0
Flm :	0	0	0	0
Summe :	264	3	0	29